2

Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern.

Von

Mathias Lippert, b. R. Lizentiat.

Turpe est in patria vivere, et patriam ignorare.

LANCIVS.

Ingolstadt,

bey Alois Attenkover, kurfürstl. Universitäts-Buchhändler und Buchdrucker. 1799.

S

Nro. 1687.

Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern.

Imprimatur.

München im kurfürstl. Censurkollegio, den 8. August 1798.

Reichsfreyherr v. Schneider auf Regelsfürst, Director.

Registr. fol. 196.

v. Schmöger, Sekret.

Einleitung.

Das allgemeiner gewordene Studium der teutschen Reichsgeschichte und die nur daraus entwikelte Kenntniß der teutschen Staatsverfassung, und ihrer Veränderungen stellet unsere so vielen als auch treflichen baierischen Geschichtsforscher manchmal in einer ganz unvermutheten Einseitigkeit dar; deßwegen uns die baierische Geschichte zur Stunde nicht immer im besten Lichte dargestellet worden. Das isolirte Studium der baierischen Geschichte ohne sie in Verband mit der ganzen teutschen Geschichte zu setzen, hat in den baierischen Staatsrechte die größten Verirrungen verursachet: Und selbst Männer von rechtlichen Kenntnißen, schon einmal durch den Stromm der allgemeinen Meynungen fortgerissen, konnten oder wollten diesen Verirrungen nicht abhelfen. Hätte man früher die baierische Geschichte nicht so ganz aus der allgemeinen teutschen Reichsverfassung (die je älter zurück, je allgemeiner gewesen, und erst durch die mehrere oder geringere Annahme fremder Rechte in jüngern Zeiten so auffallend verschieden in unsern Territorien geworden ist) herausgerissen, so

würde man von dem alten und dem heutigen Herzogthum Baiern keine so entgegen gesetzte Begriffe haben.

Man war zur Stunde noch gewöhnt, das alte baierische Herzogthum sich als ein eigenes solches Territorium vorzustellen, während dem es eine blosse, freylich den baierischen Herzogen mit mehrern Rechten besonders begabte, Amtsstelle war, aus welcher sich der Verband zwischen Herzogen und Grafen erklären läßt. Man müßte ganz blind seyn, und alle Unkunde der teutschen Geschichte verrathen, wenn man den teutschen König nicht als den allgemeinen Regenten Teutschlandes für alle ehemalige Gauen ansehen wollte, ja, ohne diesem Vodersatz läßt sich wohl gar kein Grund der heutig, teutschen Reichsverfassung annehmen, welches ihr so schön in der Geschichte entfaltetes Daseyn läugnen heißen würde. Daß die teutschen Landesherrn kein ursprünglich solche sind, es in jüngern Zeiten geworden, und hauptsächlich erst seit den vorigen Jahrhunderte den heutigen Glanz erhalten haben, noch jetzt beweisen wollen, würde

Be-

Beleidigung für unser Jahrhundert, und den teutschen Staatsgelehrten eine ekelhafte Wiederhollung seyn. Die Landeshoheits-Entstehungsgeschichte dabey aber ganz zu übergehen würde mich in eine besondere Dunkelheit versetzen.

Von der allgemeinen teutschen Staatsverfassung gehe ich aus, finde in der baierischen Staatsverfassung von andern teutschen Ländern nichts wesentlich verschieden, und die erst nach und nach geschehene Erwerbung unserer heutigen Landgerichter giebt uns den unlaugbarsten Beweis, daß der heutige baierische Hauptstaat sich dadurch erst entwickelt habe.

Ich versuche es daher, nachdem meines Wissens mir hierin noch Niemand vorgegangen, die Unions- oder Entstehungsgeschichte des heutigen baierischen Hauptstaates, soviel die bisherigen Quellen schöpfen lassen, zu entwerfen, und gerade diese Unionsgeschichte giebt den unbedingten Beweis, daß Baiern bishero manchmal ganz unrichtig aus der allgemeinen teutschen Staatsverfassung herausgerissen worden.

Da

Da ich blos dem heutigen Hauptstaat Baiern behandeln will, so sieht man von selbst ein, daß nicht vom baierischen Kreise die Rede seyn kann, auch habe ich die Geschichte der Nebenländer so wie die der ehemaligen Provinz Baiern geflissentlich vermieden, um für meinen Zweck den baierischen Hauptstaat rein und unvermischt bearbeiten zu können; und habe für mich nichts zu sagen, als daß ich durch anhaltende Bearbeitung dieser Union überzeugt worden bin, mit wie vielen Widersprüchen, Vorurtheilen, falschen Grundsätzen die Bearbeitung eines solchen Gegenstandes zu kämpfen und daher noch lange der Vervollkommung entgegen zu arbeiten habe. Daher ersuche ich die gelehrten Staatsrechtskenner, diese meine Abhandlung nur als einen akademischen Versuch gütig zu beurtheilen; der vorzüglich dahin gerichtet ist, um meinen mitjungen Landesleuten den Beweis zu liefern, wie vieles in unserer Staatsverfassung zu bearbeiten übrig, und daran verdienstvollen Antheil zu nehmen auch ihnen die Ehre vorbehalten seye.

Ingolstadt den 16. Julius 1798.

Eigene Verlagsartikel.

Dallingers, P. Prosper, ökonomisch technologische Abhandlung über den Saflor, und Waubau. 8. Noch unter der Presse.

Fischers, P. Agabius, Auszug einer Glaubensstärkung an Gott und seine heil. Kirche. 8. 45 kr.

Knogler, Gabriel, Elemente der angewandten Mathematik, Geostatik, Hydrostatik, und Aerostatik. 8. 1 fl. 6 kr.

Rousseau, Lud. Chimisch = mineralogische Erinnerungen, der Naturlehre, Arzney = Kameral und Polizeywissenschaft. gr. 8. 1 fl.

Schenkl, P. M. Institutiones Iuris Ecclesiastici Germaniae inprimis et Bauariae accomodatae. gr. 8. Edit. nouissima. 4 fl.

Inbegriff, kurzer, der theoretisch und praktischen Rechtsgelehrsamkeit und ihrer Hilfsmittel für alle Juristen. 8. 24 kr.

Schmid, J. F. kurzgefaßte Abhandlungen für Kandidaten des weltlich u. geistlichen Rechts. 8. 15 kr.

Karls, J. Ant. Botanisch = medizinischer Garten, worinnen Kräuter in nahrhafte, in heilsame, und in giftige eingetheilt sind. 8. 1 fl.

— — Catalogus Plantarum secund. systema linaeanum Edit. decimae quartae. 4. 50 kr.

Weishaupt, A. Ius ciuile priuatum. 2 Tom. 8. 1 fl. 36.

Leveling, H. P. v., Medizinische Ortbeschreibung von Ingolstadt in Baiern. gr. 8. 15 kr.

Leveling, des großen Zergliederers Andreas Vesals anatomische Originalfiguren in 7 Büchern, nach Winslowischer Zergliederungslehre. Fol. 3 fl.

Siardi, F. Vom Rechte der Todesstrafe und der peinlichen Frage. gr. 8. Mit Kupf. 1 fl. 36 kr.

Schmoz, G. Compendium für Prinzipisten. 8. 10 kr.

Scholliner, H. Introductio ad praelectiones Theologiae, 8. 36 kr.

Wur-

Wurzer, B. Specimen Theologiae moralis Chriſtianae. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Lamy, P. B. Compendium apparatus biblici in vſum Praelectionum biblicarum. 8. Schreibpap. 1 fl.

— — Druckpapier. 36 kr.

Gradus - Büchlein, Noniſſima et abundantiſſima Graduum comparatio etc. 8. 8 kr.

Reif, P. E. Syſtema Theologiae moralis chriſtianae. 2 Tom. gr. 8. 1 fl. 54 kr.

Vergiß mein nicht, geiſtl., das iſt: ſchöne auserleſene und eiferige Morgen, Abend, Meß, Beicht, Kommunion und andere Gebether. 12. 15 kr.

Glaubensſchul, chriſtkathol. für Kinder, aus dem Wienerkatechismus herausgezogen. 8. 12 kr.

Erstes Hauptstück.

Zustand Baierns von den Zeiten Kaiser Karl des Großen bis zum Regierungs-Antritte Herzogs Otto des Großen von Wittelspach, in recht- und politischer Hinsicht.

Erster Abschnitt.

Von den Gauen.

§. I.

Schon in den ältesten Zeiten war Teutschland in mehrere Herzogthümer abgetheilt, welche wieder aus verschiedenen Bezirken und Districkte bestanden, die man Gaue nannte. Gau oder Pagus bedeutet gemeiniglich einen zwischen Flüßen gelegenen Strich Landes, welchen die Teutschen auch Ey, oder Au hießen, woraus sich nach der Hand die verschiedenen Mundarten Auche, Haug, Gey und Gau gebildet haben. Diese Gaue selbst waren in einem und demselben Herzogthume von ungleicher Größe und Weitschichtigkeit; man theilte sie in größere und kleinere. Die großen wurden auch Hauptgaue genannt, und schlossen die kleinen in sich; die kleinern nannte man jene Gauen, welche Theile eines Hauptgaues ausmachten, und wieder in kleinere Grafschaften unter getheilt wurden. Alle diese Gauen wurden durch Grafen verwaltet; mehrere solche Gauen machten eine Provinz aus, welcher ein Herzog oder

Patritius vorgesetzt war (a). Der Herzog war von den Grafen nur darinn unterschieden, daß jener über einen größern Bezirk gesetzt war, weil er nemlich über die Grafen in der Provinz die Oberaufsicht hatte. Das Amt des Herzogs und des Grafen ohne Unterschied, hatte in der Verwaltung der Justiz, Polizey und königlichen Gefälle bestanden, und der Herzog war ohngefähr Generallieutenant in der Provinz, der Graf Oberster und der Centenar Hauptmann (b); Wie man in Marculf. l. 1. form. 8. eine ganze Instruction für einen solchen Herzog oder Grafen lesen kann. Unterdessen waren die Herzogen Teutschlandes nicht alle gleich eingeschränkt, und waren einige damalen sehr mächtig, und in ihren Provinzen fast unumschränkte Herren, wie z. B. die Herzoge von Baiern und Alemanien gewesen sind.

(a) Schmid (Mich. Ign.) Geschichte der Teutschen. Th. I. B. 2. Cap. 7. S. 302.

(b) Heinrich (Christ. Gottl.) teutsche Reichsgeschichte. Th. I. 2. Abth. S. 365.

§. II.

Baiern war ebenfalls ein solches in mehrere Gauen abgetheiltes, teutsches Herzogthum. Herzogthum hieß es deßwegen, weil diesen Gauen ein Herzog vorgesetzt war. Umsonst streitten sich der gelehrte Falkenstein (a) und Beda Appell (b) über die Zeit und Art, dieser entstandenen politischen Eintheilung, da diese schon aus den Urzeiten der Teutschen herrühret (c).

(a) Dessen nordgauische Alterthümer Cap. 4. §. 1. n. c. da meynet er, es wäre Baiern erst vom Kaiser Karl den Großen in Gauen abgetheilet worden, und man

hätte

hätte bis zu dessen Zeiten in diesem Lande von keinem Gau etwas gewußt.

(b) Dessen Abhandlung in den Abhandlungen kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu München B VII. behandelt aber schon Gauen unter den Agilolfingern, so wie wir hierüber die schönsten Urkunden in

HUNDII Metrop. Salisb. Edit. Gewold. pag. 37. 38. 39. seqq.

(c) Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungs=Geschichte des teutschen Reichs. Mannh. 1797. S. 24.

§. III.

Baiern hat aber zwo Perioden der Gauen, weil Karl der Große doch auch viele neue Gauen dazu gemacht. Wir haben daher die

A. erste Periode, die sich bey der Bekanntwerdung der Baiern anfängt, und zu Ende des 9ten Jahrhunderts aufhöret. Diese hat P. Beda Appell Benediktiner zu Oberalteich in einer eigenen schon besagten Abhandlung behandelt.

B. Die zwote Periode, als die jüngere, nemlich seit Karl des Großen Zeiten ist die nächste anwendbare, bey welcher ich mich nun verweilen werde. Sie enthält die Gauen seit den Zeiten der Karolinger, welche der verdienstvolle P. Roman Zierngiebl aus dem fürstl. Stifte St. Emeran ungemein fleißig auseinander gesetzt hat, in seiner Abhandlung in den Abhandlungen der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften B. II.

§. IV.

Als, wie bekannt ist, der Herzog Taßilo der II. von Baiern von dem Kaiser Karl den Großen, welcher überhaupts von den teutschen Herzogen nicht gut zu sprechen war, im Jahre 788. des baierischen Herzogthumes entsetzet wurde, so ließ er seinen antiherzoglichen Grundsätzen getreu, auch den baierischen Herzog (wie andere teutsche Herzoge) eingehen, und vertheilte dafür dieses ehemalige Herzogthum in mehrere Gauen, welche er statt der abgeschaften Herzogen durch Grafen regieren läßt. Den Grafen wird ganz natürlich ein geringerer Districkt zu Theil, als vorher der Herzog hatte, und so glaubte nun Karl, daß ihm seine Reichsbeamten weniger gefährlich werden; womit unter den Karolingern die ganze teutsche Staatsverfassung, oder Provinzen Verwaltung eine neue Wendung bekommen hat (a).

(a) Heinrich Th. II. 3 Abth. S. 18. Adelzreiter annal. boic. P. I. lib. IIX. pag. 187.

§. V.

Karl der Große setzt vier Markgrafen, zween an den Gränzen des nördlichen Theiles des Landes und zween an der östlichen Seite. Sie erhielten ihren Namen von den Feinden, welchen sie entgegen gesetzt waren. Wegen den Sorabern, wurde die eine nördliche, die sorabische, die zwote aber wegen den Böhmen, die böhmische Mark genannt. In den jüngern Zeiten tratten die Markgrafen von Vohburg und Cham in ihre Stelle. Die westliche Gränze Baierns wurde von dem Markgrafen in Oesterreich und Kärnthen beschützet. Die Ursache, warum gegen die südlichen und westlichen Gränzen von Baiern zu Zeiten

ten der Karolinger keine Markgrafen aufgestellt wurden, war wohl diese: das Amt der Markgrafen und die eigentliche Ursache ihrer Einsetzung war, daß sie die Gränzen von den feindlichen Einfällen vertheidigen mußten. Nun hatte Karl der Große von diesen zwo Seiten her keine Feinde zu fürchten; da er so unumschränkt über Schwaben und Italien, wie über Baiern herrschte. Ein west- und südlicher Markgraf wäre also etwas ganz unnöthiges gewesen.

§. VI.

Was aber die Gauen in der baierischen Provinz betrift, so will ich blos gemäß meinem Plan jene hier anführen, welche einst den heutigen Hauptstaat Baiern ausmachten, weil ich mich blos auf diesen einzuschränken gedenke. Ich theile sie daher wieder in Haupt- und Nebengauen. Hauptgauen gab es in Baiern nur zween, den Nordgau und Südgau. Nebengauen zählte man schon eine große Menge, worunter einige wieder theils größere, theils kleinere waren.

§. VII.

Der Nordgau war einer von den zween großen Hauptgauen Baierns und begriff alles in sich, was heute die obere Pfalz, die beeden Fürstenthümer Eichstätt und Bamberg, das Herzogthum Koburg, die beeden großen Gauen Saalfeld und Ries, sammt der Reichsstadt Nördlingen ausmachen (a). In diesem großen Gaue lagen auch die zwo großen Marken, nemlich die sorabische und böhmische, deren Markgrafen den Nordgau theilten, und so über selben als kaiserl. Kronbeamte regierten (b).

Der zwente Hauptgau in Baiern war der Süd- oder Sundergau. Er faßte die ganze Hälfte Baierns am südlichen Ufer der Donau in sich, so wie der Nordgau die andere Hälfte von nördlichen Ufer dieses Flußes, und war in mehrere kleine oder Nebengauen eingetheilt. Der Districkt, getrennt von seinen Nebengauen, welcher eigentlich mit dem Namen Sundergau belegt war, machte die Gegend längst der Isar hinab zur Rechten sowohl als zur Linken dieses Stroms aus (c).

(a) Falkenstein nordgauische Alterthümer Th. II. Cap. III. §. 5. pag. 138. et

Chronicon. Gottw. pag. 715. las ich von diesem Gau folgendes . . . . „ Per quod (Nordgauus) testibus Auentino annal. boic. Tom. I. Cap. 2. n. 2. pag. 3. et Munsteru. Cosmograph. L. V. pag. 1080. omnis illa regio intelligitur, quae trans Danubium septem trionem versus vsque ad flumen Moenum, Saulam et siluum bohemicum (quae Nordwald vocatur) sita est, progrediendo inter flumen Elisam (Ilz) Moenum Radantiam (Rednitz) Almonam, siue Alemanum (Altmühl) ad sueuica vsque confinia, ad flumen Egram et Wernitzam (Wernitz) et tractum illud, qui Retia vulgo in Ries appellatur, vbi quondam Narisci vel Norisci, Varisci habitarunt, de quibus etiam pago Nordgeuu vel Nordgo nomen remansit.

(b) P. Roman Zierngiebl l. c. pag. 226.

(c) ibid. pag. 242. — 285.

§. VIII.

Zu den Nebengauen gehörten vorzüglich der Donaugau. Er war einer der größten Gauen der baierischen Provinz. Schon unter den Agilolfingern war

war dieser Gau seiner Lage und seiner Benennung nach bekannt (a). Er namm seinen Anfang oberhalb Regensburg zur Rechten der Donau, und erstreckte sich bis weit über Straubing (b).

Der Westermanngau. Seine Lage war an dem linken Ufer der Donau gegen Regensburg und Mading hinüber zwischen den beeden Flüßen Naab und Altmühl (c).

Der Chelesgau lag in der Gegend von der Altmühl bis an Regensburg hin; er hatte seinen Namen von dem kleinen Fluß Chels, welcher bey Oetting entspringt und schloß unter andern Orten auch das heutige Landgericht Mosburg in sich (d).

Der Rotagoe, war zwischen der Vils und dem Inn und faßte jenen Bezirk in sich, welcher unter den Namen Rotterthal bekannt ist (e).

Der Chiemgau. Ein vor und zu den Zeiten der Karolingern bekannter Gau, und ein Theil des Südgaues (f); er erstreckte sich von dem Fluße Inn bis an die heutigen Gränzen des Herzogthums Baiern (g).

Der Salzgouue. Ein berühmter Gaue der baierischen Provinz, der nebst dem Pinzgau und Pongau das heutige Erzstift Salzburg ausmachet. Seine Benennung hatte er von dem Fluße Salzach, an dessen beeden Ufern er lag (h). Er faßt zwar heut zu Tage ein eigenes Territorium in sich; ich führe ihn aber hier an, weil auch das Pfleggericht und die Stadt Reichenhall in diesem Gaue lagen.

Der Westergau. Er lag an dem Fluß Sempt zwischen dem Isangau und Hartingaue (i).

Der Quinzingau, der dort seinen Anfang nahm, wo sich der Donaugau endete, nemlich von Deggendorf an, die Donau hinab, bis an dem Orte, wo sich jenseits der Fluß Vils in die Donau ergießt. Nach den Zeiten Kaiser Ludwigs wurde er nicht mehr Quinzingau genannt, sondern er erhielt den Namen Schweinnachgouue (k).

Der Isangau. Ein Gau der seinen Namen von dem Fluße Isen, der sich bey Oettingen in den Inn ergießt, führet, und sich bis an die Alzach und Salzach erstrecket, und noch dazu den pagus Ceidlingen in sich einschloß (l).

(a) Beda Appell l. c. pag. 405.

(b) Roman Zierngiebl l. c. pag. 161 — 193.

(c) ibid. pag. 296.

(d) Mausol. St. Emerani Pars II. l. prob. n. 16. pag. 47. hier fand ich eine Urkunde König Ludwigs de anno 843. et 844. worinn er dem Abte von St. Emeran einige Güter schenket. In der Urkunde selbst aber stehet „ Res vero, quas nos (Ludov. Rex) „ Baturico almifico ad partem S. Emerani, martyris Christi, vbi idem praesul modernis temporibus Rector esse videtur, perpetualiter ad proprium tenendum tradimus, sunt in pago Chelasque, in villis nuncupantibus Tandoloeshusin „ (Sandelzhausen) et Gundertshusen (Gundelzhausen) atque Mandectingon etc. “

(e) Chron. Gottw. pag. 753.

(f) Falkenstein baierische Geschichte Th. II. pag. 137.

(g) Chron. Gottw. pag. 568.

(h) Appell l. c. pag. 443.

(i) Zierngiebl l. c. pag. 295.

(k) Appell l. c. pag. 438. — 447.

(l) Appell ibid. pag. 422. et Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 38. lese ich „ in pago Isanagoe super riuulum Ioana tradidit idem dux (Theodobertus) villa etc. “

§. IX.

Da diese größern Gauen wieder in mehrere kleine abgetheilet waren, so würde ich zu weitläufig werden, wenn ich alle diese hier besonders anführen wollte; ich werde daher nur die vorzüglichsten bemerken, und unter diesen sind

Der Ammergau; ein kleiner Theil des großen Südgaues zwischen dem Flüßchen Amper und Loysach (a).

Der Augustogau. Ein Gau der Karolinger Zeiten, in welchen das Kloster Wessobrunn gelegen war (b). Seine Gränzen erreichten die Amper und Glon (c). Den Namen hat er von der Stadt Augsburg und kann füglich unter die baierischen Gauen gerechnet werden; obschon der Verfasser des Chron. Gottw. selben einen verum pagum Ducatus Alemaniae nennet, weil er der Meynung ist, daß er sich über den Lech, die Wertach, und Sinkel nicht erstrecket habe. Es hat aber die Gegend um Baiern an den Lechstrom auch zu diesem Gaue gehöret und erstreckt sich bis auf dem Schongau (Schonegaro) und Vittagau; mithin gehörte ein Theil dieses Gaues, freylich nur ein kleines Stück zu der baierischen Provinz (d).

Der Vilsgau. Dieser erstrecket sich von der Vils bis an die Donau hin, und die Gegend wird heute noch Vilsthal genannt. Zu Zeiten Karl des Großen hatte er den Namen Quiringau (e).

Der Hartingau liegt jenseits der Isar zwischen dem Flüßchen Sempt und dem Gerichte Dorfen (f).

Der Huosingau an dem Fluß Glon, schloß einen Theil des heutigen Landgerichts Dachau in sich (g).

Der Husingau (Housingau) lag in den großen Südgaue zwischen der Loysach und Amper, dann den Würm- und Stafelsee (h).

Der Ilzgau. Dieser erstreckte sich von der rechten Seite der Ilz, die sich bey der Stadt Passau mit der Donau vereiniget, bis zu dem Nordwalde und Regenbrunn an den Regenfluß (i).

Der Trunkwalga. Ein kleiner Gau an der Traun, der von dem großen Trunkgau wohl zu unterscheiden ist, welcher in den heutigen Oberösterreich an dem Fluße Traun sich befand. Der Trunkwalga hingegen lag an der baierischen Traun, die sich bey Trosberg in die Alzach ergießt. Seinen Namen führt er von den Flecken Trunkwalchen, und war ein Theil des großen Chiemgaues (k).

Der Vioachbachgau. Dieser war ein kleiner Gau des großen Südgaues, lag an der Isar zwischen Landshut und Dingolfing und schloß nebst noch andern Orten auch das heutige Gericht Teyspach in sich (l).

(a)

(a) Chron. Gottw. pag. 542.

(b) Zierngiebl l. c. pag. 147.

(c) Abhandlung der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften in München B. VII. pag. 844.

(d) Annot. Arnonis. Hier fand ich folgende Stelle: „Heriland tradidit per licentiam (Thassilonis) „in pago Augustogoe V. mansos nach Salzburg.“

(e) Chron. Gottw. pag. 594.

(f) Hundii Metrop. Salisb. T. I. pag. 227.

(g) Hund baierisches Stammbuch Th. I. pag. 190.

(h) Chron. Gottw. pag. 641.

(i) ibid. pag. 643.

(k) Zierngiebl l. c. pag. 291.

(l) Chron. Gottw. pag. 833.

§. X.

In einem jeden solchen Gau waren nun mehrere oder wenigere auch oft nur ein Mann, dem er anvertraut wurde, je nachdem nemlich der geographische Districkt groß, klein oder wohl selbst unbeträchtlich gewesen; in welch letztern Falle die kleinern unter der Benennung Grafschaft verstecket gefunden wurden. Dieser, oder diese Männer, welche in einem jeden Gau gesetzt wurden, hießen Grafen oder Richter. Diese hatten nun den Heerbann, den Wild- und Blutbann, die Justizverwaltung, und Handhabung des Landesfriedens, jeder in seinem Bezirke; auch noch den königlichen Fiskus zu besorgen (a). Es waren sohin diese Grafen nichts anders als blosse Reichsbeamte der fränkischen Könige, und bedeutete ursprünglich nur einen Amtsdistrickt, inner dessen Gränzen sie blos ihre vom König erhaltene Gerichtsbarkeit und andere Gerechtsame in dessen Namen ausüben

üben durften, und kein Territorium im heutigen Sinne (b). Diese Grafen (Gaugrafen) hießen denn auch Comites, Iudices, Praesides, Graphiones (c).

(a) Capitul. Carol. M. anno 813. et append. Lib. II. Capitul. 36. — Heinrich Th. II. Abth. 3. S. 19.

(b) Ueber das Richtersgeschäft der Grafen haben wir noch eine vorgeschriebene Formel Kaiser Karl des Großen bey Einsetzung eines solchen Grafen in Meibon. ad Wittikind. Lib. VII. „ Comitem „ ordinamus, vt resideat in curte, ad Cam- „ pos malo publico ad vniuersorum causas au- „ diendas, vel recta iudicia terminanda, vs- „ que aduocatum omnium presbyterorum fide- „ liter agat, superque vicarios et scabinos, „ quos sub se habet diligenter inquirat, et „ animaduertat, vt officia sedula peragant, „ tandem idem Comes omnia sua sibi singula- „ riter a nobis praescripta toto conatu ac vi- „ ribus perficiat. “

(c) (Seyfrid.) I. E.) de Cometiis in Bauaria §. 4. pag. 13.

§. XI.

Da nun die Grafen in ihren Gauen den Heer- Wild- und Blutbann in Namen des Kaisers auszuüben hatten, so stund ihnen auch bey weiten die größte Macht und oberste Gerichtsbarkeit zu. Sie hatten daher die schönste Gelegenheit immer mehrere Ausdehnungen ihrer Gerechtsamen sich anzumaßen und manch Unterschleiffe zu spielen, Untreue zu begehen und wohl oft Kirchen und Gemeine zu bedrücken (a). Um sie nun von den Vergrößerungsplanen abzuhalten, andere Mißbräuche ihrer Gewalt zu verhindern, ihre Nachläßigkeiten und Ungerechtigkeiten besser entdecken zu können, so schickte Karl Gr. von Zeit zu Zeit unvermuthete Abgeordnete in die Provinzen ab. Zu die-

diesem Ende hat er nun die sogenannten Missos oder Commissarien angeordnet, die in dem ihnen angewiesenen Kreise herumreisen, die Handlungen der Bischöfe und Grafen beobachten, die Klagen über sie anhören und untersuchen, und von diesen und andern Unordnungen, wie vom ganzen Zustand der Provinz dem König Bericht erstatten mußten (b). Sie hießen nun Sendgrafen, oder Missi Regii (unsere Rentmeister haben einige Aehnlichkeit mit diesen Sendgrafen). So oft ein königlicher Sendgraf in die Provinz kam, welches nicht selten geschah, um entweder Gericht zu halten, das Militär zu mustern, oder einem andern kaiserlichen Auftrag zu vollziehen, so war dabey ihr Ansehen sehr groß, weil sie die Person des Königs selbst vorstellten, und mußte nicht nur einen solchen Sendgrafen und dessen Gefolge unentgeldliches Quatier gemacht (Albergaria) sondern auch Station für Station Pferde und Wägen geliefert, dann die freye Verköstung (Aezung) abgereichet werden (c).

(a) Geschichte der Landeshoheits = Streittigkeiten und Grundsätze, nach welchen sie beurtheilet werden sollen. Ulm 1795. §. 3. et ibid. all. — Heinrich a. a. O. pag. 19. f.

(b) Heinrich a. a. O. pag. 20. — cap. ad 823. cap. 10. pag. 636.

(c) Lang (K. H.) historische Entwikelung der teutschen Steuerverfassung. S. 22.

§. XII.

Alle Rechte nun, welche die Grafen in ihrem Districkte ausübten, hatten sie, wie gesagt in Namen des Kaisers auszuüben, dessen Kronbeamte sie eigentlich

lich waren. Daher mußten ihnen alle Unterthanen in ihrem Distrikte ohne Rücksicht auf fremde Grundherrlichkeit folgendes leisten:

A. Mußte der Königspfenning jährlich bezahlt werden. Dieses ist nemlich eine Abgabe von jeder Person, welche zu Erkennung der königlichen Oberherrlichkeit bezahlt worden.

B. Der Graf hatte nun vermög seines Amtes das Recht von allen Unterthanen, die in seinem Gezirke seßhaft waren, diejenigen Dienste mit der Hand und Anspann zu fodern, womit der Gutsherren Unterthanen Wege und Brücken bauen sollten. Die Unterthanen mußten entweder auf der ordentlichen Heerstrasse oder auch auf Nebenwegen das Kriegsgepäcke, die königliche Equipage, die Gesandten, oder andere dergleichen weiter transportiren, welche Dienste dann Angarien, Parangarien und Nothreisen genannt wurden.

C. Mußten die Unterthanen blos Pferde auf bestimmte Zeit hergeben, ohne daß sie selbst mitgehen, und dieß nannte man Parauveredi.

D. Mag wohl nicht die geringste Last diese gewesen seyn, daß, sobald ein Krieg vorhanden war, der Graf in seinen ganzen Distrikte auf zwey Drittheile des auf dem Felde stehenden Getraides Beschlag legte, um solches als Magazin zur Armee zu liefern (a).

(a) Lang a. a. O. S.

§. XIII.

§. XIII.

Die Grafen hatten wegen der Größe ihres Gaues, und wegen täglicher Anhäufung der Gerichtsgeschäfte für die geringern Rechtsgegenstände mehrere Unterrichter unter sich, welche Centenarii, Zentgrafen, Vicarii, Sculteti, Scabini genannt wurden, und nach den Gesetzen sprechen mußten (a). Die Gränzen ihres Geschäftskreises so, wie ihre Unterordnung unter dem Hauptgrafen waren genau bestimmt, daß also nicht leicht eine Collision möglich gewesen (b).

(a) Constit. Carol. M. apud Lechmann Lib. II. cap. 33. fol. 130. heißt es: „ habeat vnusquisque Co„ mes vicarios et Centenarios suos secum, nec „ non de primis Scabinis suis tres aut quatuor. “

(b) Soberus in Comentar. de Comitiis P. I. pag. 142. lese ich in den Kapitel Kaiser Karl des Großen und Ludwigs, „ vt nullus homo in placito Cen„ tenarii neque ad mortem, neque ad libertatem „ suam admittendam, neque ad reddendas, vel „ mancipia iudicetur, sed ista in praesentia Co„ mitis vel Missorum expediantur “ diese Zentgerichte sind es, aus welchen die gelehrten Herren von Seyfrid und Krenner den Uibergang zu den spätern Dorfgerichten entdeckten.

§ XIV.

Die Grafenwürde oder das Grafenamt war aber keineswegs Amtslehen, wie im allgemeinen gerne behauptet werden will; denn die Absicht, warum man sich gerne ein Lehen ertheilen läßt, besteht in der eigenthümlichen Benutzung dessen, was die Natur des Lehens darbiethet. Durch diese eigenthümliche Benutzung soll man ja erst in dem Stande gesetzt werden, die auferlegten Lehendienste leisten zu kön-

können. Die Grafen nahmen ihren Unterhalt blos aus ihren eigenen Vermögen und aus den Gütern, welche der Amtswürde von den Königen als Lehen zugesellet waren. Aus dem Amtssprengel zogen sie aber keine eigenthümliche Benutzung; denn was sie in den Amtssprengel thaten, thaten sie im Namen und auf Rechnung des Königs. Die Grafen konnten nur wegen ihren Gütern, die sie von den Königen zu Lehen hatten, lehenspflichtig seyn; in Rücksicht ihres Grafenamtes selbst aber stehen sie blos in Beamtenspflicht und haben nur Fidelitatem personalem. Diese Würden und Grafenämter waren also unsprünglich so wenig lehenbar, als sie auch nicht einmal erblich waren. Sie fielen mit dem Tode eines jeden Besitzers sammt den damit verbundenen königlichen Beneficiis an den Fiskus wieder zurück (a).

(a) Posse (F. A.) über die Sonderung reichständischer Staats = und Privatverlassenschaft. S. 4. §. 1 et 2.

§. XV.

Der Inbegriff allen dieser Gauen oder Grafschaften ältern Sinnes hieß die baierische Provinz, über welche Karl der Große nach der Entsetzung Herzog Tasillo's zwar keinen förmlichen Herzog gesetzt hatte; doch dessen Stelle ein besonderer Gouverneur vertretten mußte, um doch immer den Gauenverband seinen weisesten Planen zu Folge aufrecht zu erhalten. Diese gräfliche Verfassung dauerte fort bis auf Ludwig den Teutschen, unter dessen Regierung wieder Herzoge empor kamen. Diese Herzoge waren denn freylich in ihrem Ursprunge weiter nichts, als mäch-

tige

tige Grafen besonders in den Gränzprovinzen (a). So auch erhält durch den Drang der Zeiten Baiern im Jahre 912. einen eigenen Herzog aus dem nachherig genannten, berühmten Geschlechte der Grafen von Scheyern Arnulf genannt. Diesen Herzog Arnulf wurde sowenig Territorialherr seines Herzogen-Ambachtes, als einerseits in Baiern um diese Zeit die Grafschaften schon erblich geworden und andererseits seine Herzogenwürde nicht einmal noch erblich gewesen. Welches uns die Söhne Herzog Arnulfs deutlich genug beweisen; indem sie aus Mangel nachgesuchter kaiserlich- besonderer Belehnung, obwohl sie gerne ihrem Vater succediret hätten, von dem Kaiser Otto nicht zu Belehnung der Herzogenwürde gelangen konnten, und selbe ihren Onkel Herzog Berthold übertragen wurde (b). Es waren daher die baierischen Herzoge gleich andern teutschen Herzogen königliche Statthalter, zwar freylich mit mehrern Rechten, als die übrigen begabt, über die ganze Provinz zur Aufrechthaltung des ganzen Gauenverbandes der allgemeinen Sicherheit und Ruhe bestimmt, und seine Charge war eigentlich militärisch. Sie hatten ihre Rechte von dem König, dem sie bey der Thronbesteigung den Eid der Treue schwören mußten; Wogegen aber Grafen in Hinsicht des Provinzial-Verbandes dem Herzog untergeordnet waren.

(a) Heinrich a. a. O. S. 22.

(b) Falkenstein baierische Geschichte Th. II. §. 20. S. 230.

Zweyter Abschnitt.

Von den alten Grafschaften.

§. XVI.

Gleich nach Karl dem Großen bekümmerten sich seine Nachfolger wenig mehr um die Staatsregierung, ja befanden sich selbst meistens ausser den Gränzen des Reiches; das weise Institut der Sendgrafen verlohr schon dadurch sein Daseyn, daß schon am Ende des IX Jahrhunderts die Herzoge und Grafen selbst das Geschäft und die Gewalt der vorherigen Missorum, an sich brachten (a). Es fiengen diese Grafen an ihre Allodialgüter zu vermehren, raubten den Schwächern Land und Leute, setzten selbst die Gnade des Königs auf das Spiel, und ließen sich von selben nicht einmal mehr mit ihren Amtsgütern belehnen (b). Sie waren stolz auf ihr Land und Leute, welche sie eroberten, und unter den Namen eines Eigenthums besassen, wenn sie auch ihres Amtes entsetzt wurden. So entstand die größte Verwirrung in Teutschland. Die Lehen, welche sie von den teutschen Königen hatten, und das Eigenthum wurden mit einander vermischt; man suchte keine Belehnung mehr nach, achtete die Ein = und Bewilligung des Königs nicht, und schon erhielt man Lehen ad perpetuam possessionem. Während diesen Auftritten, die als Vorbereitungen des Nachfolgenden anzusehen sind, wurde schon die Erbfolge in den Grafschaften gemeiner (c), und es kam so weit, daß die Söhne der Grafen nur mehr wegen Verbrechen von der Erbfolge ausgeschlossen werden konnten (d).

(a) Heinrich a. a. O. S. 21.

(b) Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten rc. S. 3. §. 4. et ibid. alleg.

(c) Pütters Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. I. S. 74.

(d) Seyfrid l. c. pag. 9. §. 14.

§. XVII.

Die Grafschaften sind anfangs blos erblich geworden; denn Lehen konnten sie noch nicht werden, weil das Grafenamt, wie ich oben zeigte, im eigenen Sinne selbst nie ein Lehen war, und auch nicht in Lehensverbande stehen konnte. Aber diese Grafen Gerechtsame kamen, nachdem einmal die Erblichkeit erworben war, bald darauf in das Feudalsystem. Wann und wie, läßt sich unmöglich mehr aus gänzlichen Mangel von Urkunden bestimmen. Eben dieser Zeitraum, wo die Grafschaften erblich geworden, war der verwirrteste in Teutschland. Die königliche Macht war dadurch sehr stark gesunken, und die monarchische Regierungsform stand schon auf dem Sprunge, hätte es nicht das Feudalsystem gerettet; obwohl nicht alle Grafschaften im ganzen Reiche zu Reichslehen geworden, und noch es Länder giebt, worüber die Regenten als volle Eigenthümer herrschen, und wo die Regalien ganz Allodial seyn können. Wenn schon zu diesen Zeiten Niemand mehr wußte, was man that, so ist es uns Nachkömmlinge nach mehr als einen halb Jahr Tausend noch weniger zu verargen, wenn man statt mit Hypothesen herumzuschlagen, aufrichtig gestehet, daß man den Uibergang und die Art und Weise desselben von

der Erblichkeit der Grafschaften zum Lehensverbande nichts mehr bestimmen kann (a).

(a) Posse. a. a. O. §. 4.

§. XVIII.

Die Erblichkeit der Grafschaften hatte nun folgende, wichtige Wirkungen:

A. Verfiel die bisher alte Eintheilung des Reichs in Gauen. Die Grafen machten sich die Regierungsrechte über ihre in den pagis entlegenen Grafenamts-Districkte eigen, und zogen noch ihre Besitzungen in andern Grafschaften an sich, dadurch wird der Gau (Grafenamts-Sprengel) zerstückelt (a), und sie fiengen jetzt an, sich von den Burgen zu schreiben, z. B. Comites de Scheyern, Wasserburg, Wolfertshausen, Andechs etc. da sie sich vorher mit ihren Taufnamen und Beysetzung des pagi, worinn sie Grafen gewesen, geschrieben haben, z. B. Arnulfus Comes in pago Husin.

B. Bisher deutete das Wort Comitatus (Grafschaft) nur das Grafenamt an, nun aber erhält es jetzt einen geographischen Sinn, weil es einen Regalienbezirk andeutet, und so zerfiel der Gau, weil in selbem zuvor mehrere Grafen waren, in mehrere Grafschaften im geographischen Sinne.

C. Bisher übten die Grafen die Gerichtsbarkeit im fremden, nemlich des Kaisers Namen, als blosse Beamte aus; von jetzt an ge-

schieht

schieht dieß aber Jure proprio, und nun haben die Grafen zur Zeit des Feudalsystems das Dominium utile Jurisdictionis zu Lehen.

D. Bisher konnte der Kaiser von der gräflichen Gerichtsbarkeit ausnehmen, wie er nur immer wollte, ohne die Grafen zu fragen, wenn auch eine solche Befreyung zum Nachtheile seiner Erträgnisse gieng. Er war ja nur Beamte, und der König konnte ihm das ganze Amt nehmen. Jetzt aber erhalten die Grafen ein Jus quæsitum auf die utilia jurisdictionis, weil sie mit diesen belehnt waren. Der Kaiser konnte also keine Executionem a jurisdictione machen, ohne daß es Grafen freywillig zugaben.

* Einige Klöster und Dynasten erreichten noch den rechten Zeitpunkt und suchten über ihre Güter von den Kaisern die Gerichtsbarkeit noch selbst zu bekommen, wo es jetzt noch angienge.

E. Nun fängt die Genealogie des baierischen Adels Grund zu fassen an; denn vor diesem gab es keine Zunamen.

(a) Geschichte der Landeshoheits = Streittigkeiten ꝛc. S. 14. §. 15.

§. XIX.

Dieses ist zugleich die erste Epoche, worinn der Ursprung der Landeshoheit in Teutschland sowohl, als besonders schon im X Jahrhunderte in Baiern zu suchen ist. Zwar ist es nicht die ausgebildete Lan-

deshoheit im heutigen staatsrechtlichen Sinne, aber der Keim, der Urstoff zu dieser, welche sich durch den Lehensverband entwickelte, und durch den westphälischen Frieden zum heutigen Glanz vollendete. Aus diesem Ursprunge läßt sich nun von selbst die Frage:

Welche sind die Hoheitsrechte, die sich die Grafen zu erst erblich machten, und der Keim der heutigen Landeshoheit?

sich beantworten. Die Grafen konnten nemlich nur jene Hoheitsrechte erblich machen, welche sie als Kronbeamte im Namen des Königs ausübten, und diese waren:

Der Heer- Wild- und Blutbann.

Diese waren die Urkeime unserer heutigen Landeshoheit. Der königliche Fiskus z. B. Zoll, Münz und Geleit konnte nicht erblich gemacht werden; daher hierüber eigene kaiserliche Privilegien erfodert werden; und worinn sich die Privilegienlehre der teutschen Reichslande gründet.

Diese nur wenige, ursprüngliche Regierungsrechte unserer heutigen Landesherren sind in ihrem ersten Anfange also blos erblich, und nicht gleich lehenbar geworden; dann war der Graf in seiner Grafschaft nichts weniger, als der allgemeine Eigenthümer: er hat nur die Landeshoheit über Alles, was in seinem Grafschafts-Districkte gehörte, zu Lehen erhalten.

§. XX.

§. XX.

Die Grafen fodern nun vorzüglich vermög ihrer auszuübenden Hoheitsrechten alles das im eigenen Namen, was zuvor dem König geleistet werden mußte.

A. Fodert er jezt in seinem eigenen Namen die Naturaldienste von allen Grafschafts-Unterthanen, welche den teutschen Königen unter dem Namen Angarien, und Parangarien geleistet wurden,

a) einmal, um allgemeines Wohl zu erhalten und allgemeines Uebel zu verhüten. Dazu gehörte das Weg- und Brücken bauen, Kanäle graben und ausbessern, Schiffbauholz führen, Schanzarbeiten, Herleihung der Pferde zur Fortführung des Kriegsgepäckes. Ursprünglich wurden diese Dienste mehr zur Vertheidigung der äussern Sicherheit bestimmt, und alles Wohl mehr negativ besorgt. Deßwegen werden diese Dienste Bruchwerke, oder später Landeswehre genannt.

b) Ein anderer Zweck Naturaldienste von den Unterthanen zu fodern, bestand nun auch in der Befriedigung der oekonomischen Bedürfnisse der Grafen zu ihren Burgen und Hofhaltungen, und diese wurden Burgwerke genannt. Beede die Bruch- und Burgwerke hatten den gemeinsamen Na-

Namen Servitia comitiae, darinn liegen die heutigeu landgerichtischen Schaarwerken, ihre Geschichte und Entwickelung. (a)

(a) v. Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit zu den Scharwerken. §. 20. ff.

§. XXI.

B. Der Königspfenning, welchen die Unterthanen dem König zur Erkenntniß seiner Gerichtsbarkeit geben mußten, hörte nun auf, und es entsteht dafür der Grafenschatz. Dieses war Anfangs eine freywillige Reichniß an die Grafen, wird aber jetzt zur Schuldigkeit gemacht, weil man dadurch, wie ehevor, die Jurisdiction des Königs und die Gerichtsbarkeit des Grafen bekennet. In jüngern Zeiten wird diese Abgabe auch Dingschatz genannt. Das ganze ist aus den altteutschen Wörtern Ding (Gericht) und Schatz (Steuer) zusammen gesetzt, und wird noch heut zu Tage bey dem Pfleggericht Reichenhall unter dem Namen Dingschatz verrechnet, und bey den übrigen Gerichtern unter den May- und Herbststeuern in die Rechnung gebracht (a).

(a) v. Hellersperg a. a. O. not. a.

§. XXII.

C. Kömmt noch eine Art von Dienstleistungen in diesem Zeitraum, nemlich die Gerichtsdienste, oder Fodrum, auch Marketfutter genannt, vor. Die Grafen als Selbstherren hielten sich nun selbst ihre Beamte (Ministeriales,) und da es zu dieser Zeit noch keine eigene, beständige Gerichtshöfe gab, so waren

die

die Gerichtshaltungen in dem Lande wandelbar. Es reisten die gräflichen Beamte in ihren Districkten zur Haltung der jährlichen Gerichten herum, und so mußten auch Gerichtsdienste geleistet werden. Es mußten nemlich, wie vormals die Sendgrafen, jetzt die gräflichen Richter und Amtsdiener und deren Pferde während den Gerichtstägen bewirthet und unterhalten werden. So entstehen die Futtersammlungen, womit im Zeitverfolge die Richter großen Unfug trieben.

§. XXIII.

D. Entsteht in dieser Periode schon das Ungelt. Es ist eine Abgabe, welche man für das Recht mit Vieh und Getreid zu handeln, dem Grafen zahlen mußte. Manchmal ist es auch wirklich eine Art Accis, je nachdem die Provinzen, oder Territorien in ihren Benennungen verschieden sind. Eigentlich ist es aber allemal eine Handlungssteuer und hat seinen Namen daher erhalten: In der Urkundensprache des Mittelalters heißt ein Recht, eine Pflicht, ein Geld, ein Dienst, eine herkommlich, gewöhnliche Abgabe zu irgend einem Behufe z. B. ein Dorfrecht ist ein Zins, den eine Gemeinde für etwas zu entrichten hat; eine Bürgerpflicht heißt soviel, als eine Bürgerabgabe u. s. w. Um nun zu zeigen oder auszudrücken, daß hierunter Recht, Gelt, keine gewöhnliche, sondern gegentheilige, nemlich eine auserordentliche Abgabe verstanden werde, so setzet man den teutschen negativen Ausdruck un hinzu, und es entstehet

Unrecht, Ungelt, nemlich eine auserordentliche d. i. ungewöhnliche Abgabe, welche man im Falle des Foderns auf das Recht zu handeln legt. Dem vorzüglichsten Einfluß hat nun dieses Ungelt auf die Tabernewirthe gehabt, und noch. Weil nun diese Abgabe eine nicht gewöhnliche, sondern eine auserordentliche war, so sieht man jezt von selbst, ohne alle Mühe ein, daß dieses Ungelt theils nicht zu allen Zeiten, theils nicht einmal aller Orten hat eingehoben werden sollen. Der Rechtsgrund hiezu liegt in den Grafenrechten, die Executio stand aber in der größten Willkühr (a).

(a) Langs historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. S. 105.

§. XXIV.

Alle Mittel zum Zwecke des Staates, als Ausflüße des juris summae inspectionis, waren ursprünglich blos negativ. Mit den positiven Mitteln, oder der Gesezgebung selbst sieht es anfänglich gar schlecht aus. Die Grafen waren einmal darinn ganz unwissend, und bestand ihr ganzes Recht in den Waffen, welche sich über alles Recht schwangen und in zweifelhaften Fällen wurde zu den Gottesurtheilen (Ordalia) und andern gewöhnlichen Vorurtheilen Zuflucht genommen (a). Es gab ganz wenige Vorfälle bey Gericht; denn wer eine Klage hatte, verschafte sich selbst Recht.

(a) Seyfrid l. c. pag. 18. §. 3. Cap. II.

§. XXV.

§. XXV.

Alle Schankungen sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen wurden nicht vor Gericht, wie heut zu Tage, sondern blos in Gegenwart des Schenkers und zu Beschenkenden und der übrigen Interessenten vollzogen. So geschah es auch bey Käufen, Wechseln, Vermächtnissen, u. s. f. Nur wurden zur Gültigkeit eines Vertrages oder Handlung in Baiern allzeit Zeugen erfodert, welche nach dem damaligen Gebrauche bey den Ohren herbey gezogen werden mußten (a). Auch waren schon in den ersten Zeiten einige Personen von dem Grafengerichte befreyet; so waren schon die Juden unter alleinigen Schutz der Kaiser (b), und die Richter der kaiserlichen Kammergüter standen unter den Pfalzgrafen (c). Auch die Geistlichkeit suchte sich gleichfalls von den gemeinen Landrichtern der Grafen durch häufige Concessionen und Privilegien zu eximiren (d).

(a) Meichlböck h. f. Tom. I. P. II. pag. 264. hier lese ich in einer Urkunde „ Isti praesentes aderunt, „ et legitime testes per aures tracti sunt. “

(b) Seyfrid l. c. Cap. 2. pag. 19. §. 6.

(c) Geschichte der Landeshoheits - Streitigkeiten ꝛc. pag. 13. §. 14.

(d) Seyfrid l. c. pag. 19. Cap. 2. §. 6. und häufige Urkunden in den Monum. boic.

§. XXVI.

Unterdessen hat es doch schon einige Gesetze gegeben, nach welchen im Mittelalter bis zum 14ten Jahrhunderte in Baiern Recht gesprochen wurde, und da gab es denn die Leges Baiuvariorum (a). Aber

schon unter Kaiser Fridrich II, noch mehr aber unter den folgenden wittelspachischen Herzogen suchten sich die römischen und longobardischen Rechte einzudringen. Man erblickt schon auch im 13ten Jahrhunderte hin und wieder Urkunden nach kanonischen Rechten, und Schwabenspiegel diente ebenfalls zum Gebrauche (b). Alle diese Rechte sind größtentheils fremd, und zeigen von den Mangel eigener Gesetze, weil das Gesetzgebungsrecht unter den beständigen Rauben und Morden nicht in seine gehörige Ausübung gebracht werden konnte. Doch hatte jede Grafschaft ihre eigene Gewohnheitsrechte, wie es selbst in den Urkunden immer heißt: nach des Landes und Grafschafts Recht.

(a) Leges Boivvariorvm vom Titl. Herrn Prokanzler Mederer herausgegeben, und mit mehrern Msc. verglichen. Ingolstadt 1793.

(b) Seyfrid l. c. Cap. 2. §. 11. pag. 26.

§. XXVII.

Allein diese Rechtsbücher waren entweder nicht allgemein anerkannt, oder erstreckten sich nicht auf alle besondere Fälle. Es wurden daher gar oft Schiedsrichter in einer Sache gewählet, welche in der damaligen Sprache Taydinger, Tätinger, Teitinger genannt wurden. Welches aber einen ganz natürlichen Weges vor sich gieng. Wenn man sich einmal einen Schiedsrichter gewählt hat, so versprach man sich wechselweise auf Treue und Ehre, daß man sich mit dem Spruche, welchen die Taydinger festsetzen würden, vollkommen begnügen; und daß der Theil

wel=

welcher sich nach dem Spruche nicht beruhigen würde, schon dadurch seine Sache verloren haben sollte (a).

(a) Westenrieders Betrachtungen über den XVI Monumenten Band. S. 43.

§. XXVIII.

Alle die in Baiern verhandene Grafschaften haben nun einen gemeinsamen Verband, welcher von einem der Grafen als Herzog geleitet und gehandhabet wurde; und heißt deßwegen der Inbegriff dieser Grafschaften Herzogthum Baiern. Noch immer war das Herzogthum kein eigenes Territorium, sondern der Herzog war nur Landesherr in seiner Grafschaft. Es konnte aber der Herzog nicht einmal der allgemeine Territorialherr geworden seyn; denn einmal bekam Baiern seine Herzoge gerade zu der Zeit, wo die Gauen schon zerstückelt, und die Grafen ihre Regierungsrechte fast schon erblich hatten; anderer Seits zeigt uns der Verfolg gegenwärtiger Abhandlung, daß man selbsten noch zu Ende des 12ten Jahrhunderts unter dem Herzogthum Baiern kein eigenes Territorium verstanden habe. Der Herzog war noch immer Staathalter des Königs, und selbst in diesen Zeiten noch nicht erblich; es war blos Herkommens, noch kein bestimmtes Recht, daß der Sohn auf den Vater, der Bruder auf den Bruder folgte; der König konnte vom regierenden Hause abgehen: freylich that er es aus wichtigen, politischen Gründen nur selten (a). Ganz deutlich sieht man dieß in Baiern. Herzog Welf IV hatte bey seiner Aussöhnung mit dem Kaiser im Jahre 1096. das verlorne Herzogthum wieder erhalten: und da er zwey Jahre nachher auch seine unruhigen Prin-

zen

zen mit dem Kaiser aussöhnte, erhielt er vom Letzteren, daß einer von diesen Söhnen ihm im Herzogthume folgen sollte (b).

(a) Heinrich a. a. O. S. 461.

(b) CHRON. VRSPERG. ad an. 1098. pag. 241. „ Welfo Boioariorum denuo dux filios suos „ et ipsos rebellare tendantes, gratiae Imperatoris reconciliavit, et uni eorum ducatum „ post se committi impetravit. "

§. XXIX.

Aus diesen gegebenen Begriff des baierischen Herzogthumes fließt jetzt nothwendig ein eigenes Verhältniß des Herzoges zu den Grafen; diese Verhältnisse, in welchen die Grafen als solche zu den Herzogen gestanden hatten, waren nicht dem Territorio des Herzoges, als Pfalzgrafen, Grafen auch kaiserlicher Kammergüter = Inhaber, sondern seinem Herzogenamte untergeordnet. Die in seinem Ambachte entlegenen Territorialherren mußten

A. im Kriege unter dem Oberkommando des Herzoges stehen, und ihre Leute zu dem Herzoge stellen.

B. Da dem Herzoge die Leitung des ganzen Grafenverbandes übertragen ist, so ist es seine Pflicht geworden, die Angelegenheiten der ganzen Provinz allgemein zu besorgen; er mußte daher in solchen Fällen diese Territorialherren zusammen berufen: und diese hatten auf dessen Ruf sich an seinen Hofe oder anderswohin zu versammeln, wo dann

aa.

aa. über das ganze Herzogthum betreffende Kriege, Frieden und Bündniße berathschlaget wird.

bb. Mittel ausfindig gemacht werden, um den Landfrieden aufrecht zu erhalten.

C. Der Herzog war deßwegen auch allgemeiner Handhaber der Justiz, und hatte genau acht zu haben, daß die Grafen ihre Gerichte ordentlich halten.

Diese Versammlungen hießen nun Provinzialtäge, und die Grafen und Bischöfe, als die damaligen Territorialherren wurden Provinzial-Stände genannt. (a).

(a) v. Hellersperg über Reichs- Provinzial- und Landstände in Teutschland, ungedruckt.

§. XXX.

Alle diese verschiedene, das baierische Herzogthum constituirende, von einander unabhängige Grafschaften hatten diese vorzüglichsten Eigenschaften:

A. Sie waren erblich.

B. Sie waren transmittibl, d. i. sie konnten ungehindert von einem zu andern unter allen möglichen Rechtstiteln veräußert werden.

C. Man konnte sie auch zertheilen (a). So war oft bey Anhäufung der Familien eine große Grafschaft in mehrere kleine abgetheilt worden, und es entstehen aus einer Grafschaft mehrere,

z. B.

z. B. aus der Grafschaft Scheyern entstanden die Grafschaften Scheyern und Dachau; die Grafen von Dachau theilten sich darauf wieder in die Grafen von Dachau und Phallay.

(a) Seyfrid l. c. §. 9. p. 24 et 25.

§. XXXI.

In dieser Gestalt in lauter einzelne Grafschaften eingetheilt, war Baiern noch als eigentliches Herzogthum beschaffen: als der bisherige Herzog Heinrich der Löwe aus dem Geschlechte der Welfen bey dem Kaiser Fridrich I in große Ungnade gefallen war, und den 24. Julius 1180 ein Provinzialtag zu Regensburg veranstaltet wurde, wobey der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freysing, Passau, und Chur, der Markgraf von Oesterreich, die Pfalzgrafen von Wittelspach, Graf Gebhard von Sulzbach, die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Neuburg, Altendorf, Tollenstein, und Truhendingen gegenwärtig waren (a). Otto der Große Graf von Wittelspach begleitete überall getreu mit Rathschlägen und Waffen den Kaiser Fridrich I und machte gleichsam seine Stütze aus. Der Kaiser trug daher auf diesem Landtage sammentlichen Provinzialständen vor:

„Es sey schon durch mehrere Tagsatzungen, „durch wiederholtes Urtheil der Fürsten, Herzog Heinrich in die Acht verfallen, und seiner Herzogthümer entsetzet worden; am letzten „sey dieses zu Würzburg geschehen, sintemal, „da die Fürsten schwere Dinge auf ihn geklaget, „und ihn um seine Treue angesprochen. Es

ver-

„ versehen die Rechte: Wer vom Kaiser und „ Reich vor einem Gericht zur Acht komme, der „ sey er in allen Städten zu Acht. Daher sey „ des Herzogs Erb = und Lehen in Baiern „ verfallen, und was er von Priestern, Für= „ sten und Kirchen zu Lehen getragen, der Le= „ henhand. — Das Herzogthum Baiern aber „ dem hochgebohrnen Mann, dem Pfalzgrafen „ Otto von Wittelspach zu seinen Händen „ gestellet und verliehen, die baierische Pfalzgraf= „ schaft aber bekomme des Pfalzgrafen Otto's „ Bruder, Otto der jüngere (b).

In einem solchen Zustande erhält also Otto von Wittelspach das Herzogthum Baiern.

(a) Gmeiners Geschichte Baierns unter der Regierung Kaiser Fridrich I. S. 353.

(b) Ebendaselbst. S. 354.

Zweytes Hauptstück.

Entstehungs = Geschichte des heutigen Herzogthums Baiern.

Erster Abschnitt.

Unionsgeschichte.

§. I.

In dieser Epoche beginnt die Territorialwerdung des Herzogthums, wozu die Unionen, die beste Gelegenheit gegeben haben. Es trennet sich durch die nähere Entwickelung der Landeshoheit nach und nach der Herzogen = Ambacht; es geschehen schon Ländertheilungen, und die Provinzialstände verschwinden: bis wieder diese nemlichen Subjekte als heutige Kreisstände unter gewissen Modifikationen hervorgerufen werden. Otto der Große ist nun aus dem Geschlechte der Grafen von Scheyern, welche schon im IX Jahrhunderte in jenem Zeitraume, wo Baiern entblößt der Herzogen blos von den Grafen regiert wurde, Markgrafen von Oesterreich waren (a). Arnulph II Pfalzgraf in Baiern, Sohn Herzog Arnulphs I bauet das Kloster Scheyern (b). Diese Grafen in Scheyern hatten in der baierischen Provinz große und ansehnliche Besitzungen, die heutigen Pfleggerichte Aichach, Abensberg, Dachau, Fridberg, Neustadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Wartenberg, Kellheim, Abbach,

bach, Rain, Landshut und Straubing; sie theilten sich selbst nach der Hand in mehrere von einander unabhängigen Familien ab (c).

(a) Hund baierisches Stammbuch. Th. I. S. 130.
(b) Ebendaselbst. S. 131.
(c) Falkenstein baierische Geschichte. Th. III. S. 4.

§. II.

Dieses ist zugleich das Jahr, bey welchen man stehen zu bleiben gewöhnt gewesen, und die Frage aufgeworfen hat:

Worinn bestand das Herzogthum Baiern bey dem Regierungs-Antritt Otto des Großen?

Nimmt man noch den bisher bestandenen wahren Begriff des Herzogthums, so läßt sich diese Frage freylich leicht beantworten, man darf nur die Gränzen der damaligen Provinz bestimmen. Versteht man aber unter dem Herzogthum Baiern schon ein eigenes Territorium, so wird man die Wiederlegung dessen in der Beantwortung folgender Frage sattsam finden.

Welche Territorien besaß Otto der Gr. bey seinen Antritt der Herzogenwürde?

Diese Frage zerfällt in zween Theile;

1). Was besaß Otto vor der erhaltenen Herzogenwürde,

2). Was hat er mittels selber für Ländereyen erhalten?

In die Beantwortung der ersten Frage setzt man bis zur gegenwärtigen Stunde Zweifel, welche aber alle daher rühren, daß man immer eine Ländertheilung zwischen den beeden Brüdern anzunehmen und aufzusuchen sich bemühte, welches bisher freylich unmöglich gewesen.

§. III.

Allein muß man nothwendig eine Theilung zwischen den beeden Brüdern haben, um diese Frage beantworten zu können? die große Grafschaft Scheyern war immer in Gemeinheit aller Grafen, bis erst die Abensberger davon sich theilten, und noch im XI Jahrhunderte die von Phalley und Dachau. Bey jeder dieser Theilung nahmen die Grafen die Benennung von ihrer zugefallenen Grafschaft an, und nannten sich nicht mehr vom Stammorte. Herzog Otto war aber noch immer Graf von Wittelspach, welche Titulatur er bey einer geschehenen Theilung nicht mehr geführet hätte. Wäre eine solche Theilung vorgegangen, so hätte uns selbe Aventin, und der gelehrte Hund nicht vorenthalten, nachdem sie sonst alle Theilungen aufzeichneten. Das Schweigen also aller Geschichtschreiber hierüber, die gemeinsame Titulatur sind schon einmal zween Gründe, daß die beeden Brüder ihre Länder nicht getheilt haben, wozu noch dieß kömmt, daß die Grafen, als Otto der Große die Herzogenwürde erhielt, auf seine Macht und Größe eifersüchtig waren, und ihn nicht gar zu gerne zu ihrem

Her=

Herzoge haben wollten, weil sie fürchteten, daß er mit der Zeit, da er schon als Graf sehr mächtig war, ihrer Unabhängigkeit schaden könnte. Schon die Gemeinbesitzung der wittelspachischen Länder steht mit der übrig baierischen Provinz in keiner Proportion, geschweige erst dann, wenn auch noch eine weitere Theilung vor sich gegangen wäre. Die weit mächtigern Grafen von Bogen, an der Rott, Cham, Wolfertshausen, u. s. f. würden wohl nach einer Theilung keine Ursache gehabt haben, einen dann so unmächtigen Herrn zu fürchten.

§. IV.

Es ist also die erste Frage so zu beantworten: Otto der Gr. besaß ungetheilt mit seinem Bruder Otto dem Jüngern alle denen Grafen von Wittelspach nach allen geschehenen Familien-Abtheilungen übrig gebliebenen Grafschaften, nemlich die heutigen Pfleggerichter Aichach, Fridberg, den größten Theil von Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Rain, Erding, Schwaben, Abbach, Kellheim, Landshut und Straubing. Herzog Otto residirte Anfangs zu Keltige (heute Kellheim) und hernach zu Landshut; Pfalzgraf Otto hingegen zu Wittelspach. In diesen Besitzungen war nun Otto selbst Landesherr nach damaligen Begriffen: und wir lesen nirgends, daß diese Besitzungen von Kaiser Fridrich I zum Herzogthum wären erhoben worden, sondern daß er nur das Herzogthum erhalten hatte; so wenig, als heut zu Tage der oesterreichische Kreis das teutsche Kaiserthum bildet.

* Nebst dem hatten diese baierischen Herzoge eine große Anzahl kaiserlicher Kammergüter

im Besitze, die sich größtentheils an den Ufern der Donau befanden, und worunter auch die Villa regia (Ingolstadt) gehöret, ohne aber angeben zu können, in welchen Grafendistrickte selbe gelegen sey.

§. V.

In Beantwortung des zwoten Theils dieser Frage kann man behaupten, daß Herzog Otto durch die Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen nicht alle dessen Besitzungen erhalten habe, sondern nur die Gegend um München, die Grafschaft Burghausen und Stadtamhof ihm zu Theile geworden sey; da die übrigen, beträchtlichern Besitzungen an die von Hohenstaufen gelangten. Auch diesen neuen Antheil kann man um so weniger für das Herzogthum annehmen, als Heinrich der Löwe die Grafschaft Burghausen selbst erst im Jahre 1156 erhalten hatte. Es war schin das eigene Hausterritorium Ottos des Großen, bey weitem noch nicht wie heut beschaffen, und bildete sich erst, da die Herzoge die verschiedenen Grafschaften durch Erbschaft, und Kauf an sich brachten.

§. VI.

Diese Unionen sind also zugleich die Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern, wo noch voraus zu schicken kömmt:

A. Daß man nicht mehr genau die Gränzen einer jeden Grafschaft wisse, die sich aber doch meistens aus den Gränzen der heutigen Landgerich-

gerichten bestimmen lassen: nur ist dabey zu merken, daß oft eine Grafschaft aus mehrern Pfleggerichtern bestand, und umgekehrt, manchmal ein heutiges Landgericht, aus mehrern ehemaligen Grafschaften zusammen gesetzt seye.

B. Hatten die baierischen Herzoge in solchen Grafschaften bald selbst Grundholden, bald mehrere kaiserliche Kammergüter, über welche sie selbst Gerichtsbarkeit ausübten.

§. VII.

Was endlich die Erwerbungstitel dieser sämmentlichen Grafschaften selbst betrift, so ist dieses bey der ganzen Auseinandersetzung dieser Materie das Allerschwerste, weil man die dunkeln Genealogien einer jeden einzelnen Familie zuvor aufsuchen und studieren muß. Versatz, Kauf, Erheurathungen und Erbschaften waren die gewöhnlichsten Ankunftstiteln; gar viele Grafschaften entstanden aus denen Grafen von Scheyern, daher die Grafen von Wittelspach zu den Besitzern dieser Bezirken verwandt gewesen. Gerade der Zeitraum bis ins XIII Jahrhundert ist es, indem die kraftvollsten Männer der gräflichen Familien vor den Mauern Jerusalem und Maylands dahinstarben.

§. VIII.

Um das Jahr 1182. kaufte Herzog Otto schon die große Grafschaft Dachau. Diese Grafen sind aus dem Geschlechte von Scheyern und haben in einer Theilung diese Grafschaft erhalten (a). Graf Konrad II von Dachau war sogar Herzog in Dalmatien (b). Sie zählen nur 4. Generationen. Nachdem Konrad III kinderlos gestorben war, verkaufte die Gräfinn Mathilde mit Einwilligung ihres Schwagers Graf Arnulfs an den Herzog Otto die Grafschaft um 10 Mark Gold, und 800 Pfund Silber cum omnibus ministerialibus et attinentiis (c).

(a) Hund baier. Stammb. Th. I. S. 42. et Falkenstein baier. Geschichte. Th. III. S. 10.

(b) Hund a. a. O. S. 42.

(c) Aettenkhover baier. Geschichte. S. 2.

§. IX.

Der Sohn Otto des Gr. Herzog Ludwig erbte im Jahre 1185. die Grafschaft Riedenburg. Die Grafen von Riedenburg stammen von den Grafen von Abensberg her, welche aus der Familie der von Scheyern sind. Sie waren zugleich Burggrafen zu Regensburg, und schrieben sich auch Landgrafen zu Stephaningen. Mit Heinrich III starben diese Grafen aus, und so kam Riedenburg an die Wittelspacher (a). Im Jahre 1210. erhielten die Besitzungen Herzog Ludwigs einen Zuwachs durch die Markgrafschaften Cham und Vohburg. Diese waren eigene Markgrafschaften, und fielen nach Aussterben

der

der Grafen mit Berthold IV, welcher 1210. in Palästina umkam, durch Erb- und Verwandschaft dem Herzog Ludwig zu (b).

(a) Hund a. a. O. Th. I. S. 122 — 124.

(b) Aettenkhover a. a. O. S. 8. et ibi alleg. Falkenstein a. a. O. S. 77.

§. X.

Im Jahre 1219. wurde Reichenhall, und das dortige Gericht von den Wittelspachern erlangt. Diese ist eine der ältesten Städte Baierns, und wird in den alten Urkunden Halla genannt, hat auch ursprünglich nur Hall geheißen (a). Das Gericht selbst lag in dem Salzburggau, und kam so mit der Theodonischen Schankung gleich an Salzburg (b). In dieser Gegend hatten verschiedene Grafen ansehnliche Besitzungen gehabt, wie selbst Herzog Heinrich der Löwe derley hatte (c). Nach und nach brachten die Herzoge mehrere Theile von den erloschenen, gräflichen Familien an sich, und die harten Bedrückungen der Erzbischöfe von Salzburg, welche die Bürger von Reichenhall erdulden mußten, beförderten den Zuwachs von Baiern. Die Bürger empörten sich öfters (d), und ergaben sich endlich im XIII Jahrhunderte unter den Schutz Herzog Ludwigs, der dann auf ihr Geheiß eine Veste nahe bey der Stadt auf dem sogenannten Grutten (ein Berg) 1219. erbaute (e). Erzbischof Eberhard beschwerte sich hierüber, mußte endlich doch dem Herzog Ludwig die Grafschaft dieß- und jenseits des Saalflußes bis an den Steinbach unweit Unken gegen Vorbehalt einiger Gerecht-

 same

same in der Stadt Reichenhall abtretten (f), und im Jahre 1286. wird es auf Vermittelung Kaiser Rudolphs den Herzogen von Baiern gänzlich mit allen Gerechtsamen zu seinem Territorium vereiniget (g).

(a) Davon findet man eine Menge Beyspiele in dem Monument. boic. besonders aber in den VI Band, wo vom Stifte St. Zeno gehandelt wird, ferners bey Hundii Metrop. Salisb. Edit. Gewold.

(b) Staat Salzburg und dessen Grundverfassung zur rechtlich= und gesetzmässiger Prüffung des sogenannten Juris regii. S. 243.

(c) Monument. Boic. B. VI. pag. 547.

(d) Staat Salzburg rc. hier fand ich eine Urkunde vom Erzbischof Konrad, wo es heißt:

„ Eaque quoque auctoritate roboramus traditionem decimarum Salis, quas a populo Hallensi magno labore obtinuimus.“ und im Chron. Admont. ad an. 1196. heißt es: „ Albertus Archiepiscopus Hallenses pro sui contumatia ac diuinis diu suspensos flectere non potuisset, ciuitatem eorum incendio deleuit, excepto Monasterio S. Zenonis, Hallenses homines diuino et humano juri contumaciter Rebellos, pugna et incendio atroci humilauit.“

(e) Chron. Salisb. bey Basnage. ad an. 1219. lese ich:

„ Ludouicus Dux Bauariae cepit munitionem Hallis in monte, quae dicitur Grutte, quae a Domino Eberhardo Archiepiscopo sub quadam forma Compositione destructa est.“

(f) Staat Salzburg rc. heißt es in Confirmatione Friderici II Concordiae inter Archiepiscopum Eberhardum et Ludouicum Ducem Bauariae de ao. 1219.

„ Com-

„ Compositionem igitur, quae inter dilectos
„ principes nostros Eberhardum Salzburgensem
„ Episcopum et Ludouicum illustrem Comitem
„ palatinum Rheni, ducemque Bauariae . . . .
„ super Castro, quod Dux aedificare ceperat,
„ in Halle, et juribus ibidem habendis et
„ aliisque circa liberum transitum viarum ha-
„ bendum inter eos fuerant, facta est . . . .
„ quae talis est. In ciuitate Halle et Archie-
„ piscopus et Dux jure suo, sicut sub duce
„ Saxoniae Henerico et Ottone Duce Bauariae
„ habitum est, libere fruatur, ita, quod Dux
„ tam ex vna parte pontis, quam ex alia
„ Cometiam libere vsque ad fluuium, qui di-
„ citur Steinbach, et Archiepiscopus jure suo
„ gaudeat, sicut Antecessores sui sub praeno-
„ minatis Ducibus habuerunt. Nouum Castrum
„ destruatur et aedificium, et omni modis de-
„ relinquatur, nec illud, nec aliud a modo
„ re aedificetur ibidem ab Archiepiscopo vel
„ suis successoribus vel a Duce Bauariae et
„ suis haeredibus. Antiqua Ciuitas in suo
„ loco permaneat, nunquam transponenda.
„ Nauigium libere habeatur in fluuio SAL ver-
„ sus Halle, sicut antiquitas habitum . . . .
„ Teloneum dandum, vel non dandum ab ho-
„ minibus Archiepiscopi, in eo jure maneat,
„ si quando fuit sub Ducibus supradictis. De
„ moneta Salzburgensi, quando innuuatur Du-
„ cis duae liberae soluantur, et Salzburgenses
„ monetarii in Ciuitate Halle libere Cambium
„ faciant, et non alii.

(g) Ebendaselbst.

§. XI.

Um das Jahr 1224. erhielte der Herzog die Grafschaft Kirchberg. Als Graf Kothar von Kirchberg und Eggmühl starb; und mit ihm diese

Fa-

Familie erlosch, so fielen Kirchberg und Eggmühl um das Jahr 1224. dem Herzog Ludwig von Baiern als Erbschaft zu (a). Im Jahre 1240. die Grafschaft Phalley. Diese Grafschaft ist ein Theil des heutigen Pfleggerichts Aibling, und gehörte Anfangs den Grafen von Scheyern, wurde dann den Grafen von Dachau zugetheilt, welche sich wieder in die Grafen von Dachau und Phalley unterabtheilten (b). Nachdem nun Graf Otto IV von Phalley im Jahre 1240. ohne Kinder verstorben, so erbte Herzog Ludwig seine hinterlassenen Güter (c).

(a) Köhlers Münzbelustigungen. Th. XV S. 43.

(b) Hund baier. Stammb. Th. S. 150. und Falkenstein baier. Geschichte. Th. III. S. 42.

(c) Köhler a. a. O. Th. XV. S. 43. und Hund a. a. O. S. 151.

§. XII.

Im Jahre 1242. erbte Otto der Erlauchte die Grafschaft Bogen auf folgende Art. Die verwittwete Gräfinn Ludmila heurathete den Herzog Ludwig von Baiern. Als ihr Sohn erster Ehe, Graf Albrecht IV von Bogen starb, fielen seine Güter auf Otto den Erlauchten, Sohn der Ludmila zwoter Ehe (a). Die Grafen von Bogen waren eine der mächtigsten Familien in Baiern. Sie hatten alles im Besitze, was zwischen dem Fluße Regen, bey der Regensbrucke und der Ilz bey Passau, zwischen der Donau und dem Böhmerwald gelegen war (b). Der Stifter dieser Grafen war Hartwig, ein Sohn des Grafen Babo II von Abensberg (c). Friderich Graf von Bogen bekam 1060. vom Kr. Heinrich IV

noch

noch mehrere Besitzungen in der Markgrafschaft Cham, worunter Furth besonders zu zählen ist (d), und es begreift nun die Grafschaft Bogen die heutigen Landgerichter Mitterfels, Kötzting, Hengersberg, Deggendorf, Diessenstein, Furth, Regen, Viechtach, Winzer und Natternberg in sich.

(a) Hund baier. Stammb. Th. I S. 120 et 121.

(b) Falkenstein nordgauische Alterthümer. Th. II Cap. 6. S. 276 et 277.

(c) Hund a. a. O. S. 1.

(d) Ebendaselbst. S. 116.

§. XIII.

Im Jahre 1247. kam die Grafschaft Wasserburg an Baiern. Die Grafen von Wasserburg, welche sich auch Grafen von Halle, Rott, Lindburg, Viechtenstein und Klingenberg nannten, waren sehr mächtig, und in großen Ansehen. Konrad der Letzte verwickelte sich mit Kr. Fridrich II in einem Krieg, weil er den päpstlichen Nuntius in Schutze nahm. Der Kaiser übertrug dem Herzoge von Baiern die Execution. Dieser belagerte Wasserburg, und es glückte ihm auch selbe einzunehmen (a). Da nun Graf Konrad keine Kinder hatte, so hat er den Herzog Otto den Erlanchten, seiner Schwester Agnes Enkel, zum Erben seiner Grafschaft Wasserburg und den übrigen Besitzungen eingesetzet (b). Mit diesen kam auch auf gleiche Weise seine Grafschaft Kling, welche einen Theil des heutigen Gerichts Kling ausmachet, im Jahre 1242. an die Herzoge von Baiern.

(a) Falkenstein baier. Geschichte. Th. III S. 96. et Hund a. a. O. S. 154.

(b) Ebendaselbst. S. 154.

§. XIV.

Im Jahre 1248. kamen die Grafschaften Andechs, Diessen, Tölz, Weilheim und Wolfertshausen an die Herzoge. Die Grafen zu Andechs und Diessen waren zugleich Herzoge zu Meran (a). Sie theilten sich 1104. in die Grafen von Andechs und in die von Wolfertshausen (b). Heinrich II Graf von Wolfertshausen starb 1158. ohne Kinder, und so fiel Wolfertshausen wieder auf die Grafen von Andechs zurück (c). Heinrich Graf von Andechs war ein treuer Anhänger Otto des Pfalzgrafen von Wittelspach, welcher das Unglück hatte, den Kaiser Philipp zu ermorden, und wurde daher auch deswegen seiner Länder beraubt; er floh nach Ungarn, und lebte dort 20 Jahre (d). Endlich kehrte er zurück, und Kr. Fridrich setzt ihn wieder in seine Länder ein, welche Herzog Ludwig von Baiern schon erhalten hatte. Nach dem Tode Otto II letzten Grafen von Andechs machten die baierischen Herzoge ihre Ansprüche rege, und sie erhielten 1248. ihre sämmtlichen in Baiern gelegenen Besitzungen, nemlich die heutigen Gerichter Wolfertshausen, Tölz, Stahrnberg und den größern Theil von Landsberg und Weilheim (a).

(a) Hund baier. Stammb. Th. I. S. 21.

(b) Ebendaselbst. S. 25.

(c) Auch. S. 26.

(d) Wieder. S. 30.

(e) a. a. O. S. 34.

§. XV.

Nun ist das Hausterritorium des wittelspachischen Regentengeschlechts schon mit beträchtlichen Grafschaften vergrößet worden. Jetzt werden ihre Besitzungen schon groß, und so beträchtlich, daß im Jahre 1255. die Brüder Herzog Ludwig der Strenge und Heinrich selbe zum erstenmal theilten. Mit welcher Territorial-Theilung auch selbst eine solche des Herzogthums geschah; die Provinzialstände bleiben aus. Die Herzoge setzen ihre ehemaligen altherzoglichen Rechte über die Grafen fort, und nun wurde die herzogliche Landeshoheit mit jeder neuen Erwerbung überwiegender.

§. XVI.

Wenig Jahre nach der Theilung wurden das ganze Rotthal, die Grafschaft Kraÿburg und Marquartstein 1259. von dem niederbaierischen Herzog Heinrich erkauft. Die Grafen von Kraÿburg waren Markgrafen, und machten eine Branche der Grafen von Ortenberg. Sie theilten sich wieder in die Grafen zu Murach und die zu Kraÿburg. Diese beeden Brüder führten gegen die Grafen von Bogen einen langen Krieg, in welchen sich auch die Herzoge von Baiern und mehr andere mengten; und Herzog Ludwig aus Baiern nahm 1190. Kraÿburg feindlich ein. Nach geendeten Kriege erhält Markgraf Rapot seine Besitzungen wieder zurück, und wird statt dem unglücklichen Otto von Wittelspach, Pfalzgraf in Baiern. Als aber 1259. diese ortenbergische Linie in Mannsstammen ausstarb, kaufte Herzog Heinrich von Niederbaiern der nachgelassenen Erbinn oder letzten

ten Tochter des Pfalzgrafen Rapot III, Elsbeth mit Namen die pfalzgräfliche Würde, und alle von ihrem Vater besessenen Güter ab. So kamen also Kraynburg, Marquartstein, Vilshofen und das große Rotthal zum Hauptstaate Baiern, aus welchem leztern ein eigenes Vizdomamt an der Rott entstand, darinn die heutigen Gerichter Eggenfelden, Griesbach und Pfarrkirchen liegen (a).

(a) Hund a. a. O. Th. II. S. 23 — 41.

§. XVII.

Im Jahre 1263. bekömmt Herzog Ludwig von Oberbaiern die Grafschaft Hardemarsperg. Die Grafen von Hardemarsperg hatten einen Theil des heutigen Pfleggerichts Kling unter den Namen Grafschaft Hardemarsperg von den Bischöfen zu Trient zu Lehen, mit welcher Herzog Ludwig, nachdem die Grafen mit Sibothon ausgestorben waren, belehnt wurde (a).

Im Jahre 1269. kamen Möring, Schongau, Schwabeck, Püttingau, der Amergau und Füßen zum Hauptstaate Baiern, welche welfische Besitzungen gewesen sind, und nach dem Sturze Herzog Heinrichs des Löwen an die Hohenstaufer gekommen sind (b). Im gegenwärtigen Jahre 1269. kommen sie aber durch die berühmte Konradinische Schankung gemeinschaftlich unter den beeden Brüdern und Herzogen Ludwig und Heinrich zu dem Hauptstaate (c). Worüber aber noch im nemlichen Jahre die beeden Brüder eine Theilung vornahmen, und so, daß Herzog Heinrich das Schloß Flossen, Prachstein, Weiden und Adelnberg cum

om-

omnibus Attinentiis; Herzog Ludwig hingegen die Stadt Amberg, die Veste Hohenstein, die Vogtengüter von Vilseck, Auerbach, Plech, und Harsbruck; Neuschloß, Neumarkt, Perngau, Schwäbischwerd (Donauwerth) Möring, Schwabeck, und Schongau zu seinem Antheile erhielt (d).

(a) Aettenkhover baier. Geschichte. S. 21.

(b) Gemeiner a. a. O. S. 358.

(c) Lory Lechrain B. II. S. 9.

(d) Ebendaselbst. S. 11 et 12.

§. XVIII.

Im Jahre 1272. wird die Grafschaft Falkenstein, ein Theil des heutigen Gerichts Aibling mit dem Hauptstaate unirt. Als die Grafen von Falkenstein mit den Grafen Siboth VI ausstarben, so erhielt Ludwig der Strenge von Oberbaiern diese Grafschaft, sammt allen den Gütern, welche die Grafen von dem Stifte Freysing zu Lehen trugen (a).

Im Jahre 1279. wurde vom gedachten Herzog Ludwig die Grafschaft Rotteneck erkauft. Diese Grafschaft Rotteneck war Anfangs ein Theil der Grafschaft Abensberg; hatte aber seit 1130. seine eigene Grafen (b). Heinrich Bischof von Regensburg ein Sohn Graf Meinhardts II Grafen von Rotteneck, und der letzte dieser Familie, verkauft noch bey den Lebzeiten seines Vaters und seines Bruders die Grafschaft Rotteneck an den Herzog Ludwig den Strengen, um die Schulden zu tilgen,

 wel-

welche das Stift Regensburg seit vielen Jahren drückten und andere Herrschaften und Güter welche bisher demselben gehörten, ferners noch zu erhalten (c).

(a) Köhlers Münzbelustigungen. Th. XV. S. 43. et Hund baier. Stammb. Th. I. S. 51.

(b) Ebendaselbst. S. 3.

(c) MAVSOLEVM S. EMERANI. pag. 314.

§. XIX.

Im Jahre 1280. werden die beeden Grafschaften Rottenburg und Mosburg vom Herzoge Heinrich in Niederbaiern erkauft. Rottenbnrg und Raning gehörten ursprünglich zusammen, und denen Grafen von Abensberg zu (a). Nachdem diese Grafen ausgestorben, kamen alle ihre Besitzungen an ihre nahe Anverwandte, die Grafen von Mosburg (b). Mit Erlöschung dieser Familie mit Graf Konrad IV erbten Ulrich und Heinrich Grafen von Rain und Biburg als seine Neffen die Grafschaft Raning und Rottenburg. Graf Ulrich verkaufte 1280. dem Herzog Heinrich diese zwo Grafschaften (c). Mosburg hingegen erhielt Herzog Ludwig von Oberbaiern als ein dem teutschen Reiche heimgefallenes Lehen, von Kr. Rudolph aufs neue zu Lehen (d).

(a) Hund baier. Stammb. Th. I. S. 121.

(b) Ebendaselbst. S. 114.

(c) Auch. S. 114.

(d) Wieder. S. 114.

§. XX.

§. XX.

Im folgenden Jahre 1281. erhielt Herzog Ludwig in Oberbaiern die Grafschaft Landsperg, welche den zweyten Theil des heutigen Landgerichts Landsperg ausmachet. Es starben nemlich im besagten Jahre die Grafen mit Heinrich aus, und die Grafschaft fiel Ludwig dem Strengen zu (a).

In diesem XIII Jahrhunderte kam auch die Grafschaft Landau, welche eigene Grafen hatte, die mit Hardemar ausstarben, ohne genau das Jahr bestimmen zu können, zu dem Hauptstaate Baiern (b). Auch die Grafschaft Zeidlorn wurde in diesem Jahrhunderte mit Baiern vereiniget, und welche wir unter der heutigen Herrschaft Wald kennen.

Vilsbiburg, eine Grafschaft und ein Theil des heutigen Gerichts gleichen Namens, wurde nach dem Tode des letzten Grafen Heinrichs mit dem Hauptstaate Baiern unirt (c).

Die Grafschaft Cronsberg und Massenhausen fiel auch in diesem Jahrhunderte nach dem Tode des Grafen Arnulfs an das Herzogthum Baiern (d).

(a) Köhler a. a. O. S. 43.

(b) Ebendaselbst. S. 43.

(c) Auch. S. 43.

(d) Faber (A.) neue europäische Staatskanzley. Th. I. S. 372. et ibid. alleg.

Avent. Annal. Boic. Lib. VII. Cap. 19 pag. 752.

§. XXI.

Um das Jahr 1322. erhielt Herzog Ludwig der Strenge die Grafschaft Dornberg, oder das heutige Gericht Neumarkt, nachdem mit Eberhard die Grafen von Dornberg ausgestorben waren (a).

Um das Jahr 1340. kam auch die Grafschaft Haydau zum Hauptstaate (b).

Im Jahre 1381. kauften die Herzoge und Brüder Stephan, Fridrich, und Johann von Graf Heinrich von Ortenberg die Grafschaften Gankhoven, Paumgarten und Sambach, welche Theile des heutigen Gerichts Vilsbiburg sind (c).

Im Jahre 1382. wurde die Grafschaft Julbach zum baierischen Hauptstaate acquiriret. Diese Grafschaft hatten schon im XII Jahrhunderte die Grafen von Schaumburg oder Schauenburg (d). Ulrich Graf von Schauenburg verheurathete sich mit Elisabeth, einer Schwester des Burggrafen von Nürnberg Fridrichs. Diese, nachdem ihr Gemahl gestorben war, versezet mit ihren Brüdern die Grafschaft Julbach ao. 1377. dem Herzogen von Baiern um 8000 fl. Der Bruder des verstorbenen Grafen Ulrichs von Schauenburg, Graf Heinrich that mit seinen Söhnen Ulrich und Heinrich 1382. förmlichen Verzicht auf die Wiederlösung dieser Grafschaft, und so kam Julbach zu dem Hauptstaate (e).

(a) Köhler a. a. O. S. 43.

(b) So fand ich, daß um das Jahr 1331. Graf Ruprecht von Haydau auf dem zu Haydau befindlichen Schloße gewohnt habe. Sieh baier. Topographie de ao. 1724. Th. IV. S. 14.

(c) Hund a. a. O. S. 32. Th. II.

(d) Es meynt zwar Hund in seinem baier. Stammb. Th. I. S. 96. daß es eigene Grafen von Julbach gegeben hätte; allein ich lese nirgends, daß sie Comites genannt worden, sondern, daß sie blosse Edlleute gewesen seyen, so heißt es selbst in Monum. boic. Vol. V. pag. 330. „ Per manum ejusdem „ nobilis viri Wernardi de Julbach. " welche ganz füglich neben den Grafen, wie die Herren von Dachau, haben erscheinen können.

(e) So erzählt Hund a. a. O. weit richtiger als Falkenstein in seiner baier. Geschichte Th. III. S. 292. und Aettenkhover, der sich auf erstern beruft in seiner baier. Geschichte S. 38. welche die Grafen von Schauenburg noch unter Kr. Ludwig IV aussterben, und die baierischen Herzoge resp. selbst noch den Kr. Ludwig succediren lassen, da die Grafen von Schauenburg sowohl nach Hunds Zeugniß als der Monum. boic. noch im XV und XVI Jahrhunderte lebten.

§. XXII.

Im Jahre 1386. wurde die Grafschaft Frontenhausen durch Kauf zum Hauptstaate Baiern gebracht. Es hatten selbe die Grafen von Medling, Taisbach und Frontenhausen im Besitze. Graf Konrad vermachte seine Grafschaft dem Stifte Regensburg, von welchem selbe unter der Regierung des Bischofs Johann die Herzoge Fridrich, Stephan und Johann im besagten Jahre 1386. mit Einwilligung des Kapitels erkauften (a).

Im nemlichen Jahre 1386. kommen durch Kauf die Grafschaften Lemberg und Leonsberg, oder die heutigen Gerichter Marktl und Leonsberg an Bai-

 ern.

ern. Die beeden Grafschaften wurden von den zween Brüdern Bernhard und Heinrich, letzten Grafen von Leonsberg veräußert. Bernhard gab seinen Antheil dem Graf Alram von Hals (b); Heinrich aber den baierischen Herzogen Otto und Heinrich, doch solchergestalten, daß er selbe für seine Lebzeiten noch inne behalten könne (c). Die beeden Herzoge gaben noch im besagten Jahre 1319. ihren Antheil an dieser Grafschaft dem Alram Grafen von Hals, von denen sie an die Ortenberger kam (d). Graf Heinrich von Ortenberg übergab diese Grafschaft seinen 4. Söhnen, welche selbe 1386. den Herzogen Stephan, Fridrich und Johann verkauften (e).

(a) Hund a. a. O. Th. I. S. 70. et MAVSOL. S. EMERAN. S. 339.

(b) Hund a. a. O. Th. I. S. 110.

(c) Ebendaselbst. S. 110.

(d) Auch. S. 110.

(e) Wieder. Th. II. S. 37.

§. XXIII.

In diesem Jahre 1393. wurde die Grafschaft Geisenhausen erkauft. Diese Grafschaft besassen in den ältesten Zeiten die Grafen von Geisenhausen, welche aber mit Heinrich Bischofen von Augsburg im Jahre 982. ausstarben (a). Vor diesen kam sie an die Grafen von Hals, zu denen die von Geisenhausen verwandt waren (b). Nach Absterben der von Hals, erhielten sie die Grafen von Ortenberg (c). Heinrich Graf von Ortenberg verpfändete sie 1378. dem Heinrich von Wartstein, welcher mit seinem

Bru-

Bruder das Pfandrecht an die baierischen Herzoge im Jahre 1386. verkaufte (d). Wurde aber wieder nach der Hand von den Ortenbergern eingelöst. Graf Heinrich von Ortenberg gab seiner Tochter Hedwig, welche den Grafen Thesaurus von Frauenhofen heurathete, Geisenhausen zum Heurathgute. Nach dem Tode ihres Mannes, da sie keine Kinder hatte, verkaufte sie endlich die Grafschaft nebst Harbach und der Veste Vilsheim dem Herzoge Fridrich von Baiern Landshut (e).

(a) Hund baier. Stammb. Th. II. S. 71.

(b) Ebendaselbst. Th. II. S. 71.

(c) Auch. Th. II. S. 87.

(d) Wieder. S. 88.

§. XXIV.

Im Jahre 1427. kam Osterhofen pfandweise an Baiern. Diese Grafschaft gehörte den Grafen von Hals (a), von denen sie nach deren Aussterben an die Landgrafen von Leuchtenberg gekommen (b). Diese verkauften die Grafschaft 1426. um 8000 ungr. Gulden an die Herrn von Puchberg (c), welche Osterhofen 1427. weiters an Herzog Heinrich von Niederbaiern um 30,000 fl. verpfändeten, uud endlich durch Kauf gänzlich dem Herzoge überließen (d).

Im Jahre 1438. kam mittels Kauf die Grafschaft Pernstein zum Hauptstaate Baiern. Pernstein hatte ursprünglich eigene Grafen (e). Von diesen kam sie aber, ohne die Art und Weise angeben zu können, an die Landgrafen zu Leuchtenberg. Im Jah-

Jahre 1417. kaufte Graf Atzel von Ortenberg von den Landgrafen Johann und Georg von Leuchtenberg die Schlößer und Herrschaften Pernstein und Ransfels auf jährliche Wiederlösung (f). Graf Atzel und seine Gemahlinn Sigona verkauften aber im Jahre 1438. diese Grafschaft an Herzog Heinrich von Baiern, und bedungen sich zugleich aus, daß sie nie schuldig seyn sollen, den Leuchtenbergern deßwegen eine Gewehrschaft zu leisten (g).

(a) Hund baier. Stammb. Th. I. S. 83.

(b) Ebenda. S. 88.

(c) Auch. Th. II. S. 10.

(d) Faber a. a. O. S. 385.

(e) Hund a. a. O. Th. II. S. 24.

(f) Ebenda. S. 38.

(g) Auch. S. 39.

§. XXV.

Im Jahre 1438. kam auch die Grafschaft Wolnzach zum Hauptstaate. Diese Grafschaft gehörte den Grafen von Preysing (a). Im Jahre 1438. verkaufte ab:r Rudolph von Preysing Wolnzach an Herzog Albrecht in Baiern um 500 ungr. und 1530 rheinische Gulden (b).

(a) Hund a. a. O. Th. II. S. 294.

(b) Ebendaselbst. S. 297.

§. XXVI.

§. XXVI.

Von diesen erworbenen Grafschaften kamen Linden, Zwisel und Weissenstein, Theile der ehemaligen großen Grafschaft Bogen, wieder aus dem Territorialnexus des Herzogthums Baiern. Diese Grafschaften hatten die von Degenberg schon im XIV Jahrhunderte, ohne ihren Ankunftstitel angeben zu können. Nur von Weissenstein weis ich, daß sie es in Versatz hatten. Zwisel ist wahrscheinlich schon als eine wahre Grafschaft an die Degenberger gekommen; aber über Weissenstein, Linden und Altennußberg wußten sie vom Herzoge Sigismund ao. 1464. einen Verzichtsbrief auf das Lehenobereigenthum zu erschleichen, trugen darauf ihre Besitzungen dem Kaiser zu Lehen auf, und wurden wirklich ao. 1465. vom Kaiser Fridrich in den Freyherrnstande erhoben. Darüber kam es zwischen dem Herzog Albrecht IV und den Degenbergern zu einem Prozeß, worauf endlich leztere gezwungen wurden, den Verzichtsbrief vom Herzog Sigismund wieder heraus zugeben. 1468. schloß die Ritterschaft vom Wald den bekannten Peklerbund gegen dem Herzog Albrecht, um ihre alten Freyheiten nicht ganz zu verlieren. Heinrich von Degenberg war Anführer desselben, deßwegen ihn Herzog Albrecht mit Krieg überzog, und ihm Weissenstein, Altennußberg und Zwisel mit Gewalt der Waffen wegnahm. Nach dem Tode des lezten Freyherrn Sigmund von Degenberg 1602. zog Herzog Max I von Baiern diese Besitzungen ein, und so wurden Weissenstein, Altennußberg, Linden und Zwisel wieder mit dem Hauptstaate reunirt (a).

(a) Hund a. a. O. Th. II. S. 55 — 63.

§. XXVII.

Im Jahre 1493. wird nun auch die gro Grafschaft Abensberg mit dem baierischen Haupt staate vereiniget. Diese Grafschaft gehörte ursprüng: lich den Scheyern. Die Söhne des ersten Grafen von Scheyern, Babo und Otto I theilten schon ihre Besitzungen, und Babo wird Stifter der Grafen von Abensberg. Ihnen gehörte Altmanstein und Abensberg. Im Anfange des XIV Jahrhunderts schienen sie auf einige Zeit ihre Unmittelbarkeit verloren zu haben, weil z. B. die baierischen Herzoge Stephan und Ludwig ao. 1348. den Abensbergern die Freyheit ertheilten, zu Abensberg einen Markt zu erbauen, selben zu befestigen, und einen Wochenmarkt zu halten, nebstdem erhielten sie Galgen und Stock und ein freyes Halsgericht nach den Landrechten zurichten. So ertheilte ihnen auch Kr. Ludwig IV und sein Sohn Stephan 1337. das Marktrecht zu Essing und Randeck. Ich weis aber nicht, wie diese Grafen von Abensberg alle ihre Herrschaften vom Kaiser und Reich als Lehen zu erhalten gesucht hatten. Als im Jahre 1485. Niklas von Abensberg durch Herzog Christoph umgebracht worden, und keinen Erben hinterließ, so zog Kr. Fridrich die Grafschaft als Reichslehen ein, und erst im Jahre 1493. konnte Abensberg durch Kauf unter Kr. Max I an Baiern gebracht werden (a).

(a) Hund a. a. O. Th. I. S. 1 – 20.

§. XXVIII.

Und so wurden bis zum Endel des XV Jahrhunderts alle Grafschaften, oder verschiedene Territorien der ehemaligen baierischen Provinz zum Hauptstaate Baiern gebracht, und es blieben nun mehr die Grafschaften Haag, Hals, Hohenwaldeck, Werdenfels und Ortenburg übrig. Diese jeßt erzählten Unionen, und unirte Grafschaften, bilden seit dem Jahre 1506. wo noch die verschiedenen Landestheilungen zusammenfielen, den heutigen baierischen Staat. Was nach diesem Jahre von unsern Landesherren erworben worden, fügen sie nicht mehr zum baierischen Hauptstaate, sondern werden Nebenländer genannt.

§. XXIX.

Unterdessen ist aber doch noch die Grafschaft Hals zu dem baierischen Hauptstaate zu zählen (a). Sie hatte ursprünglich eigene Grafen gehabt, von denen sie an die Landgrafen von Leuchtenberg kam (b), welche selbe 1485. an die Aichberger verkauften (c); diese verkauften die Grafschaft endlich 1517. an Herzog Wilhelm IV von Baiern (d).

(a) Daß aber diese Grafschaft wirklich ein Theil des baierischen Hauptstaates ist, beweise ich daher, weil sie der Landtafel immatriculirt *, und also nicht bey dem Kreistagen, wie die Grafschaften Haag, Hohenwaldeck ꝛc. aufgerufen wird, und bey jedesmaliger Lehensmutation diese Grafschaft gleich unter den übrigen Grafschaften in einem und dem nemlichen Lehensbriefe enthalten ist, wo hingegen über Haag und der-

gleichen

gleichen Nebenländer ein eigener kaiserlicher Lehensbrief jedesmal errichtet wird.

* Lang und Blondeau historisch baierische Nachrichten. Tom. I. rel. 1. S. 36.

(b) Hund a. a. O. S. 88. Th. I.

(c) Ebenda. Th. II. S. 11.

(d) Auch. Th. I. S. 163.

Zweyter Abschnitt.

Von den heutigen Landgerichtern.

§. XXX.

Alle diese erworbene Grafschaften sind nun die heutigen baierischen Land- und Pfleggerichter. Nachdem die erworbenen Grafschaften der Ursprung der Landeshoheit im heutigen Verstande sind, so können wir auch mit Gewißheit behaupten, daß die baierische Land- und Pfleggerichter der Grund zu dieser Landeshoheit sind, und daß eigentlich in diesem Sinne Landgericht und Landeshoheit gleiches ausdrücken. Es läßt sich also leicht der Begriff eines Landgerichtes im publizistischen Sinne angeben; Ein Landgericht ist nemlich nichts anders als der Inbegriff aller Hoheitsrechte, welche einem teutschen Landesherrn über einen gewissen Distrikt zukommen (a).

(a) Dieses ist der wahre publizistiche Begriff. Und erst nach der Erlangung der Landgerichter kamen die weitern Graden und Rechtsinstanzen nach dem Hofe der Landesherren, und werden diese Landgerichter blos

in

in erster Instanz auf dem Lande selbst administriret, daher sie einen zweyten, mehr gramatikalischen Begriff erhalten haben.

§. XXXI.

Obgleich der Grund der alten Landgerichter oder Landeshoheit derselben ursprünglich größtentheils in den Blut = und Wildbann bestanden hat, so sind diese heut zu Tage nicht mehr das Kennzeichen der wahren Landeshoheit. Es ist vielmehr die Unmittelbarkeit das wahre Kleinod und die Chatakteristik unserer Land = und Pfleggerichter, und unterscheiden sich die sogenannten Herrschaftsgerichter auch wenn sie selbst den Blutbann aus Gnade des Landesherrn ausüben, aber der Gesetzgebung eines Territorialherrn unterworfen sind, wesentlich von den Landgerichtern, und ist heute nicht mehr von der Kriminalgerichtsbarkeit auf die Landeshoheit zu schließen (a).

(a) Obgleich der Herr Prälat von Ettal in Murnau und Amergau die hohe Gerichtsbarkeit ausüben kann, so ist es doch bey weitem noch kein wahres Landgericht und unterscheidet sich wesentlich von dem Grafen von Ortenburg; es ist daher immer mit der Titulatur Grafschaft sehr genau umzugehen, weil man eigentlich Landeshoheit darunter zu verstehen berechtiget, und diese Titulatur unsern Mediatgerichtern nicht zugestatten ist. Daher hat Herzog Max I, als das Kloster Scheyern um die Titulatur Grafschaft gebethen hatte, selben im Jahre 1607. zwar gestattet, wohl aber dabey eingeschärft, daß es blos bey der Hofmarchsgerechtigkeit stehen bleibe.

Monvm. Boic. Vol. XI. p. 591.

§. XXXII.

§. XXXII.

Alle unsere heutigen Land = und Pfleggerichte sind ganz in ihren Bestandtheilen gleich, denn

A. sie sind alle wahre, alte Grafschaften;

B. sie sind eben deßwegen in allen Rechten gleich, überall wird die Landeshoheit administrirt, und in Rücksicht dieser Administration haben die Landgerichte erst unter sich einen Unterschied erhalten, nemlich sie werden rücksichtlich dessen in Landgerichte in specie und Pfleggerichter abgetheilet (a).

Wenn nemlich ein Landgericht oder Grafschaft von zween Oberbeamten administrirt wird, so besorgt einer die Justiz, der andere die Kameral = und Polizeygeschäfte. Erster heißt dann Landrichter, der andere aber Pfleger. Will man nun Recht suchen, so ist das Gericht nicht beym Pfleger, sondern beym Richter, und es entsteht der Namen Landgericht. — Besorgt aber der Pfleger neben seiner Pflege auch noch die Justiz, so ist das Gericht bey dem Pfleger, und der Name Pfleggericht erhält nun sein Daseyn. Dieser Unterschied ist blos in der Administration gegründet und kann kein substanzieller Unterschied oder Rang zwischen Land = und Pfleggericht statt haben (b).

(a) Die vollständige Behandlung dessen liegt ausser meinen Zwecke; daher ich hier als Schluß nur a' gemeine Prinzipien aufstelle.

(b)

(b) v. Hellersperg Abh. Ueber Land = und Pflegge=richter, ungedruckt. — Weil man doch einmal ge=wöhnt war, zwischen Land = und Pfleggerich=tern die Rangstreittigkeiten zu unterhalten, so gieng man so weit und behauptete, nur diejenigen seyen Landgerichter, welche als Grafschaften denen Grafen von Wittelspach und ihren Stammvätern ursprüng=lich gehöret haben. Allein gar viele davon werden Pfleggerichter genannt, z. B. Aichach, Pfaffen=hofen u. d. gl.

§. XXXII.

Alle unsere heutigen Land = und Pfleggerichte sind ganz in ihren Bestandtheilen gleich, denn

A. sie sind alle wahre, alte Grafschaften;

B. sie sind eben deßwegen in allen Rechten gleich, überall wird die Landeshoheit administrirt, und in Rücksicht dieser Administration haben die Landgerichte erst unter sich einen Unterschied erhalten, nemlich sie werden rücksichtlich dessen in Landgerichte in specie und Pfleggerichter abgetheilet (a).

Wenn nemlich ein Landgericht oder Grafschaft von zween Oberbeamten administrirt wird, so besorgt einer die Justiz, der andere die Kameral = und Polizeygeschäfte. Erster heißt dann Landrichter, der andere aber Pfleger. Will man nun Recht suchen, so ist das Gericht nicht beym Pfleger, sondern beym Richter, und es entsteht der Namen Landgericht. — Besorgt aber der Pfleger neben seiner Pflege auch noch die Justiz, so ist das Gericht bey dem Pfleger, und der Name Pfleggericht erhält nun sein Daseyn. Dieser Unterschied ist blos in der Administration gegründet und kann kein substanzieller Unterschied oder Rang zwischen Land = und Pfleggericht statt haben (b).

(a) Die vollständige Behandlung dessen liegt ausser meinen Zwecke; daher ich hier als Schluß nur a' gemeine Prinzipien aufstelle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lippert, Mathias.

Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern

Ingolstadt 1799

Bibl.Mont. 3218-6#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722099-8
VD18 14285096